

Schriftenreihe

Band 17 c

European Deposit Insurance Scheme (EDIS) – kritische Würdigung des gemeinsamen europäischen Einlagensicherungssystems als dritte Säule der Europäischen Bankenunion aus Sicht des deutschen Bankensektors

von
Oskar Wetter

herausgegeben von Stefan Wilhelm

Abstract der Arbeit

Im Zuge der Aufarbeitung der 2008 beginnenden Finanzmarktkrise wurde die Europäische Bankenunion geschaffen, wovon mit dem einheitlichen Aufsichts- und Abwicklungsmechanismus bereits zwei Säulen errichtet wurden. Am 24. November 2015 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag veröffentlicht, welcher als dritte Säule ein gemeinsames europäisches Einlagensicherungssystem vorsieht.

Im Fokus des folgenden Beitrags steht die kritische Einordnung eines paneuropäischen Einlagensicherungssystems aus Sicht des deutschen Bankensektors. Neben der Funktionalität und Zielsetzung von Einlagensicherungssystemen sowie ihrem Aufbau in der Bundesrepublik Deutschland, werden die Zweckmäßigkeit und der Aufbau eines europäischen Systems beschrieben. Darauf aufbauend erfolgt eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile einer Sicherungseinrichtung nach dem Vorbild des Kommissionsvorschlags, in die unter anderem Informationen aus geführten Experteninterviews einfließen. Der Beitrag endet mit einem Fazit und einem Ausblick.

Zitation:

Wetter, Oskar (2021):

European Deposit Insurance Scheme (EDIS) – kritische Würdigung des gemeinsamen europäischen Einlagensicherungssystems als dritte Säule der Europäischen Bankenunion aus Sicht des deutschen Bankensektors

In: Deutsches Institut für Bankwirtschaft – Schriftenreihe, Band 17c (12/2021)

ISSN 1869-635X erhältlich unter:

<https://www.deutsches-institut-bankwirtschaft.de/schriftenreihe/>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Einführung Einlagensicherung.....	3
2.1 Grundlagen, Ziele und Funktionen von Einlagensicherungssystemen	3
2.2 Beitrag von Einlagensicherungssystemen zur Stabilität der Finanzmärkte	5
3 Gesamteuropäische regulatorische Rahmenbedingungen.....	8
3.1 Die beiden ersten Säulen der Europäischen Bankenunion.....	8
3.1.1 Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (SSM).....	8
3.1.2 Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (SRM)	10
3.2 Europäische Einlagensicherungsrichtlinie und das Einlagensicherungsgesetz	11
4 Einlagensicherungssysteme des deutschen Bankensektors.....	15
4.1 Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe	15
4.2 Einlagensicherungssystem der Privatbanken	17
4.3 Institutssicherungssystem der Genossenschaftsbanken	19
5 Verhältnisse im Euro-Raum	22
5.1 Einlagensicherungssysteme in ausgewählten EU-Ländern.....	22
5.2 Risikosituation europäischer Banken.....	24
6 Gemeinsames europäisches Einlagensicherungssystem	26
6.1 Grundlagen und Zweckmäßigkeit der Einführung.....	26
6.2 Phasen der Implementierung.....	28
6.3 Funktionsweise und Auszahlungsvoraussetzungen	30
6.4 Weiterführungen des Verordnungsvorschlages	32
7 Methodische Arbeit	35
7.1 Theoretische Grundlagen und Vorgehensweise.....	35
7.2 Durchführung der Experteninterviews	38
8 Argumentative Auseinandersetzung mit einem europäischen Einlagen- sicherungssystem.....	39
8.1 Chancen und Vorteile eines EDIS	39
8.2 Nachteile und Schwächen eines EDIS	44
9 Fazit.....	50
Literaturverzeichnis.....	53

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main
BdB	Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin
BVR	Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin
BVR-ISG	BVR Institutssicherung GmbH, Berlin
BVR-SE	Sicherungseinrichtung des BVR, Berlin
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012) idF v 28.12.2020, ABl. L 176
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Berlin
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin
EAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, idF v 15.7.2014, BGBl. I S. 1842, FNA 7610-13 (Aufgehoben am 3.7.2015)
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EdB	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Berlin
EDIS	European Deposit Insurance Scheme (Europäisches Einlagensicherungssystem)
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz, idF v 12.5.2021, BGBl. I S. 786, FNA 7610-20.
EIS-Bank	EIS Einlagensicherungsbank GmbH, Berlin
ESF	Einlagensicherungsfonds deutscher Banken
ESM	Europäischen Stabilitätsmechanismus, Luxemburg
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main
FGD	Fondo di Garanzia dei Depositanti del credito cooperative, Rom
FGDR	Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution, Paris
FITD	Fondo Interbancario di Tutela Dei Deposit, Rom
IPS	Institutional Protection Scheme (Institutssicherungssystem)
JTS	Joint Supervisory Teams
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz), idF v 10.7.2020, BGBl. I S. 2776, FNA 7610-1

MiFID I	Markets in Financial Instruments Directive (Finanzmarkttrichtlinie) Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, idF v 04.1.2011, Ende der Gültigkeit 3.1.2018, OJ L 145, (Aufgehoben durch Richtlinie 2014/65/EU)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
PV	Prüfungsverband deutscher Banken e.V., Köln
RL 2009/14/EG	Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist, idF v 11.3.2009, Ende der Gültigkeit 3.7.2019 ABl. L 68, (Aufgehoben durch Richtlinie 2014/49/EU)
RL 2014/49/EU	Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Neufassung), idF v 2.7.2014, ABl. L 173
RL 94/19/EG	Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme, idF v 30.5.1994, ABl. L 135, geändert am 16.3.2009, Ende der Gültigkeit 3.7.2019 (Aufgehoben durch Richtlinie 2014/49/EU)
SRB	Single Resolution Board (Einheitlicher Abwicklungsausschuss)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SRM	Single Resolution Mechanism (Einheitlicher Abwicklungsmechanismus)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)

1 Einleitung

“Wir haben ein Monster geschaffen und die Steuerzahler tragen das Risiko. [...] Wir müssen dies[es] Monster bändigen und zwar mit schärferen Regeln als dies notwendig gewesen wäre, wenn die Regierung ein bisschen weniger großzügig mit den Gläubigern der großen Finanzinstitute umgegangen wäre.“¹ Mit diesen Worten beschrieb der US-amerikanische Professor der Harvard University und ehemaliger Chefökonom des Internationalen Währungsfonds Kenneth Rogoff 2010 den Finanzsektor und die notwendigen Veränderungsbedarf als Folge der Ereignisse in der Finanzmarktkrise. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise waren immens. Staatliche Institutionen und Behörden waren zur Stabilisierung des Finanzsystems gezwungen der Gefahr von schlagend werdenden systemischen Risiken als Folge der Insolvenzen von Kreditinstituten entgegenzuwirken.²

Die Unumgänglichkeit der Abwendung des wirtschaftlichen Zusammenbruchs systemrelevanter Banken offenbarte die Risikoverflechtung zwischen den Finanzintermediären und den Staaten.³ Die eingesetzten finanziellen Mittel zur Bekämpfung einer solchen Krise, die aus dem Banken- und Finanzsystem hervorgegangen ist, sorgen für einen Anstieg der Staatsverschuldung in Industrienationen, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, im Mittel um 21 Prozent. Somit wird deutlich, dass sich aufgrund der hohen staatlichen Ausgaben Schulden- beziehungsweise Währungskrisen ergeben können.⁴ In Folge der Finanzmarktkrise senkten die Institute ihre Kreditvergebolumina, was zu rückläufigen Investitionen sowie einer abnehmenden Produktivität der Unternehmen und im Umkehrschluss zu einer höheren Arbeitslosigkeit in der Bevölkerung führte.⁵ Der ehemalige Bundesbankpräsident Axel Weber betitelte die durch die veränderten Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten ausgelöste konjunkturelle Situation in der Bundesrepublik als die bis dato „schwerste Rezession der Nachkriegszeit.“⁶

Zur Aufarbeitung der Vorkommnisse wurde 2012 begonnen, die Europäische Bankenunion als Antwort auf die Finanzmarktkrise von der europäischen Legislative ins Leben zu rufen.⁷

¹ Piper (2010). Absatz: „Wir müssen das Monster bändigen“ (Interviewzitat von Kenneth Rogoff).

² Vgl. Gropp / Wix (2019). S. 27.

³ Vgl. Huß (2015). S. 17.

⁴ Vgl. Gächter / Kaiser (2021). S. 36; Demirgüç-Kunt / Kane (2002). S. 175.

⁵ Vgl. Gropp / Wix (2019). S. 27.

⁶ Weber (2012). S. 2.

⁷ Vgl. Magnus (2020). S. 1.

Der ehemalige Bundesfinanzminister und heutige Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble sagte hierzu: „Mit dieser Bankenunion ziehen wir die Lehre aus der Finanz- und Bankenkrise; denn [diese] hat uns mit ihrer unglaublichen Dynamik ja gezeigt, dass die Banken heute – jedenfalls alle großen, die global beziehungsweise grenzüberschreitend tätig sind – mit einer nationalen Aufsicht nicht mehr hinreichend zu beaufsichtigen sind. Wir brauchen eine grenzüberschreitende Bankenaufsicht. [...] [Es ist notwendig], das Risiko auf dem Gebiet des Finanzsektors von der Reduzierung der Staatsverschuldung zu trennen.“⁸ Durch die Festsetzung der für alle gleichermaßen geltenden Grundsätze und Bestimmungen auf Ebene der Europäischen Union (EU), manifestiert in der fertigen Implementierung eines einheitlichen Aufsichts- (*Single Supervisory Mechanism* – SSM) und Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – SRM) sowie dem Aufbau eines europäischen Einlagensicherungssystems (*European Deposit Insurance Scheme* - EDIS), dessen Umsetzung bis dato diskutiert aber nicht finalisiert wurde, soll insbesondere auf das Risikobewusstsein der Institute eingewirkt werden. Ziel ist es, dass Banken, die im Rahmen von Fehlentscheidungen wirtschaftliche Schäden erleiden, diese selbst tragen müssen und demzufolge die Belastung für die Steuerpflichtigen eines Wirtschaftsraumes im Falle einer Insolvenz möglichst klein ausfällt.⁹ Damit sollen künftig Risiken, die sich aus instabilen und wirtschaftlich angeschlagenen nationalen Finanzsystemen ergeben, begegnet werden.¹⁰

Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die kritische Auseinandersetzung mit dem geplanten europäischen Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion aus Sicht des deutschen Bankensektors. Zur Schaffung eines theoretischen Grundverständnisses wird zunächst auf die Zielsetzung, Funktion und den Beitrag von Sicherungssystemen zur Finanzmarktstabilität eingegangen, bevor auf die ersten beiden Säulen der Bankenunion, die Europäische Einlagensicherungsrichtlinie sowie Einlagensicherungs- und Instituttsicherungssysteme der drei Säulen des deutschen Bankensektors eingegangen wird. Danach werden Sicherungssysteme und die Risikosituation anderer Euro-Länder thematisiert. Anschließend wird die Zweckmäßigkeit, Implementierungsphasen und Funktionsweise von EDIS zuzüglich der weiterführenden Auseinandersetzung mit dem Thema dargestellt. Als methodischer

⁸ Schäuble (2014). S. 1.

⁹ Vgl. Magnus (2020). S. 1 f; Piechocki (2017). S. 27 f.

¹⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2014) (a). Absatz: Europäische Bankenunion – ein Großprojekt.

Bestandteil für eine angemessene Einordnung wurden Experteninterviews mit einem leitenden Angestellten des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe, dem Leiter der Abteilung Grundsatzfragen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) sowie einem Partner der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte geführt, wobei auf das Vorgehen und die Durchführung der Gespräche im Folgenden Bezug genommen wird und eine Auswertung dieser erfolgt. Die Informationen aus den Interviews fließen in die anschließende kritische Würdigung der Vor- und Nachteile eines europäischen Einlagensicherungssystems ein. Die Ausführungen enden mit der Ziehung eines Fazits und einem Ausblick.

2 Einführung Einlagensicherung

2.1 Grundlagen, Ziele und Funktionen von Einlagensicherungssystemen

Die Folgen vergangener Finanzkrisen bilden die Grundlage für die Erkenntnis der Notwendigkeit von Einlagensicherungssystemen.¹¹ Die Zweckmäßigkeit und Zielsetzung dieser bestehen zum einen im Schutz von Einlegern, als Kunden der jeweiligen Kreditinstitute und zum anderen fungieren sie als Sicherungseinheit für die Finanzintermediäre im Zuge einer Bankenkrise, um die Widerstandsfähigkeit beziehungsweise Resistenz des Banken- und Finanzsystems als Ganzes zu gewährleisten.¹² Dabei garantieren Einlagensicherungssysteme innerhalb fest definierter Grenzen Rückzahlungsansprüche von Kunden, wenn Institute nicht mehr aus eigener Kraft in der Lage sein sollten, Verbindlichkeiten in Form von Einlagen zurückzuzahlen.¹³ In Deutschland sind nach § 1 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) „CRR-Kreditinstitute [...] verpflichtet, ihre Einlagen nach Maßgabe des Gesetzes durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern.“¹⁴ Hierzu zählen im „Sinne des Gesetzes auch Zweigstellen im Inland, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland unterhalten werden und zumindest das Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) das Einlagengeschäft und das Kreditgeschäft betrei-

¹¹ Vgl. Eidenberger / Schmitz (2021). S. 76; Laboureix (2020). S. 281.

¹² Vgl. Gortsos (2021). S. 3; Alexander (2019). S. 165 f.

¹³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Einlagensicherung.

¹⁴ Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen des Europäischen Parlaments und des Rates (*Capital Requirements Regulation* - CRR) ist „ein Kreditinstitut ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.“

ben.“ Nach § 2 Abs. 3 EinSiG sind „Einlagen Guthaben, einschließlich Festgelder und Sparanlagen, die sich aus Beiträgen auf Konten oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften ergeben“ und die entsprechend Satz 2 „nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen durch das CRR-Kreditinstitut zurückzuzahlen sind.“ Entschädigungsfähig sind dabei sowohl Privatpersonen als auch Personen- und Kapitalgesellschaften, wohingegen Ausnahmen für Personenkreise bestehen, die als institutionelle Anleger subsumiert werden können.¹⁵ Von der Entschädigung ausgeschlossen sind nach § 6 EinSiG beispielsweise „Einlagen, die andere CRR-Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben, Einlagen von Finanzinstituten [...] und Wertpapierfirmen [...] sowie Einlagen von Versicherungsunternehmen [...], Renten- und Pensionsfonds [...] aber auch staatlicher Stellen.“ Entsprechend § 8 Abs. 1 EinSiG ist der gesetzliche „Entschädigungsanspruch in der Höhe nach auf 100.000 Euro begrenzt.“ In bestimmten Situationen sind gesondert schützenswürdige Einlagen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Einzahlung bis zu 500.000 Euro abgesichert. Beispiele hierfür sind Erlöse aus dem Verkauf einer privaten Immobilie oder auch Gelder, die speziellen Lebensereignissen des Kunden dienen, wie die Eheschließung, die Scheidung, der Renteneintritt oder die Kündigung.¹⁶ Guthaben, welche die Höhe des gesetzlichen Entschädigungsanspruchs übersteigen, werden über die freiwillige Einlagensicherung der privaten Banken beziehungsweise die freiwillige Institutssicherung der Sparkassen und der Genossenschaftsbanken abgesichert.¹⁷ Abzugrenzen sind Einlagensicherungs- von Anlegerentschädigungssystemen. Letztere schützt Kunden, die über Wertpapierfirmen finanzielle Mittel in Wertpapiergeschäfte investiert haben und deren Finanzinstrumente von diesen Unternehmen verwaltet beziehungsweise verwahrt werden.¹⁸ Der Schutzzumfang beläuft sich auf eine Höhe von bis zu 20.000 Euro.¹⁹

Im Mittelpunkt des Aufbaus von Einlagensicherungssystemen steht die Abschirmung von Risiken für Einleger, die Gelder zum Zweck des Sparens oder der Ausübung von Transaktionen auf Bankkonten halten. Banken unterliegen, wie auch andere Unternehmen, dem

¹⁵ Vgl. Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (d). Absatz: Institutionelle Einleger.

¹⁶ Vgl. Ettmann u.a. (2016). S. 152 f.

¹⁷ Vgl. ebd. 153.

¹⁸ Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID I) sind „Wertpapierfirmen jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmäßig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt.“

¹⁹ Vgl. Yezza (2021). S. 120 ff.

Konkursrisiko, wodurch Einlagensicherungssysteme nach Maßgabe des gesetzlichen Umfangs, die von ihnen geführten Konten der Kunden zu einem vergleichsweise sicheren Finanzprodukt machen sollen. Insbesondere bei Privatpersonen wird hierbei nicht vermutet, dass sich diese, aufgrund ihrer in der Regel bestehenden geringeren Sachkenntnis und ihres Erfahrungsschatzes, wie professionelle Marktteilnehmer verhalten und einschätzen können, welche Bank hinsichtlich der Betreuung der anvertrauten Vermögenswerte eine höhere Sicherheit in Bezug auf ihre Risikostruktur und Zahlungsfähigkeit bietet, als andere.²⁰ Über die Primäraufgabe, der Einlagenrückzahlung im Insolvenzfall einer Bank hinaus, können Einlagensicherungssysteme weitere Zwecke erfüllen. Beispielsweise können Gelder des Einlagensicherungssystems auch für die Abwicklungsfinanzierung eines insolventen Instituts genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass hierfür die zuvor notwendigen Bedingungen und Voraussetzungen festgestellt und erfüllt worden sind. Darüber hinaus könnten durch die Geldmittel Vorgehen eingeleitet werden, welche die Rückführung der von einer zahlungsunfähigen Bank verwalteten Einlagen an die Sparer sicherstellt. Hierzu zählt exemplarisch die Transferierung dieser Einlagen an ein unterstützendes Kreditinstitut. Als weitere Mittelverwendungsmöglichkeit wäre die Erbringung von Stützungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Versorgung eines angeschlagenen Instituts mit Liquidität, um den Insolvenzeintritt und daraus resultierende Entschädigungszahlungen und Abwicklungskosten zu verhindern.²¹

2.2 Beitrag von Einlagensicherungssystemen zur Stabilität der Finanzmärkte

Bereits 1983 stellten die beiden US-amerikanischen Wirtschaftswissenschaftler und Ökonomen Douglas Diamond und Philip Dybvig in einem spieltheoretischen Modell, ausgehend von der Entstehung und dem Charakter von *Bank Runs* zuzüglich daraus resultierender Effekte fest, inwieweit das Vorhandensein eines Einlagensicherungssystems wohlfahrtsfördernd und als präventive „Liquiditätsversicherung“ Liquiditätskrisen sowie daraus resultierende Insolvenzen vermeiden könnten.²² Grundlegend besteht eine allgemeine Ambivalenz zwischen der generellen Kundenintention, nach der Einlagen möglichst sicher über entsprechende Konten verwaltet werden sollen und der ertragsorientierten Disbalance in den Bi-

²⁰ Vgl. Gortsos (2021). S. 3 f; Günther (2018). S. 21.

²¹ Vgl. Gortsos (2021). S. 6 f.

²² Vgl. Diamond / Dybvig (1983). S. 403 - 418; Eidenberger / Schmitz (2021). S. 77; Gröderer (2017). S. 65 f.

lanzen der Kreditinstitute, bei der diese kurzfristigen, vorwiegend festverzinslichen Verbindlichkeiten risikobehafteten und häufig längerfristigen Forderungen in Form von ausgebenen Darlehen gegenüberstehen. Die Ausgestaltung und Etablierung von Einlagensicherungssystemen soll, im Zusammenwirken mit der Beaufsichtigung sowie Regulierung von Banken, den Schutz von Kundeneinlagen im Falle einer Banken- und Finanzmarktkrise gewährleisten.²³ Vor allem während eines solchen Ausnahmezustands entfaltet sich die proaktiv-stabilisierende Wirkung solcher Sicherungseinheiten, indem sie die Finanzintermediäre vor den Auswirkungen eines *Bank Runs* in Folge einer Bankenpanik bewahren können.²⁴ Die verbreitete kurzfristige Einlagenrückforderung der Sparer betreffe dabei auch Institute, die zuvor nicht in eine wirtschaftliche Schieflage geraten wären, wobei selbst die zahlungsfähigsten Akteure nicht mehr dazu im Stande wären, diesem Kundenwunsch ohne die Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen nachzukommen. Diese wären beispielsweise die Akquisition von Liquidität über die Geld- und Kapitalmärkte, was angesichts der dann herrschenden Unsicherheit, wenn überhaupt als überproportional kostenintensiv zu realisieren wäre, oder die Liquidation von bilanziellen Vermögenswerten, die voraussichtlich deutlich unterhalb ihres fairen Wertes verkauft werden müssten.

Die zweite Alternative könnte den Effekt haben, dass sich aus der Liquiditätskrise heraus eine Solvenzkrise bildet. Anhand dieses skizzierten Ablaufschemas erkennt man die Wirksamkeit von Einlagensicherungssystemen zur Stabilisierung der Finanzmärkte, da der unmittelbaren Panikreaktion der Einleger, ihre Gelder sofort zurückzuverlangen, entgegengewirkt und die Kreditinstitute somit entlastet werden.²⁵ Unter makroökonomischen Gesichtspunkten manifestiert sich der Mehrwert eines Einlagensicherungssystems, anhand von zwei weiteren Aspekten, die sich von der Stabilisierungsfunktion abgrenzen. Die Systeme dienen auch dem Ausgleich zwischen Instituten, die sich entsprechend ihrer Größe, ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Risikonatur unterscheiden. So können Kundenentscheidungen nach dem „*too-big-to-fail*“-Prinzip entgegengewirkt werden, da kein Anreiz besteht, ausschließlich mit den größten beziehungsweise bedeutsamsten Banken Geschäftsbeziehungen

²³ Vgl. Eidenberger / Schmitz (2021). S. 76.

²⁴ Von einer Bankenpanik spricht man, wenn Einleger vieler Banken im Zuge einer Unsicherheitsreaktion mit sofortiger Wirkung, die durch die Bank betreuten finanziellen Mittel in Bargeld umwandeln wollen. Als Reaktion beschränken Banken zum Beispiel die Konvertierbarkeit ihrer Verbindlichkeiten in Banknoten. Eine Bankenpanik kann durch ihre negativen Effekte ein Marktversagen begründen. Siehe hierzu: Vgl. Gortsos (2021). S. 5; Calomiris / Gorton (1991). S. 111 ff; Diamond / Dybvig (1983). S. 401 f.

²⁵ Vgl. Gortsos (2021). S. 4 f; Diamond / Dybvig (1983). S. 401 f.

zu unterhalten.²⁶ Da der Umgang mit Risiken und Unsicherheiten mitunter die zentrale Kernkompetenz von Kreditinstituten ist, unterstützen die Systeme außerdem die Aufrechterhaltung dieser bankbetrieblichen Allokationsprozesse, insbesondere in einem unruhigen Marktumfeld.²⁷

Dem positiven Zusatznutzen von Einlagensicherungssystemen stehen jedoch auch negative Wirkungsweisen gegenüber. Im Speziellen kann die Einführung einer Sicherungsinstitution sowohl die Disziplinierung der Sparer als auch die der Banken, die von dem Schutzmechanismus profitieren schwächen und moralisches Fehlverhalten (sog. *moral hazard*) begünstigen.²⁸ Sinkt, aufgrund risikoreicher Geschäftshandlungen, realisierter Jahresfehlbeträge oder fehlender unternehmerischer Transparenz, das Zutrauen in ein Institut, könnten Kunden verleitet sein, ihre Gelder zurückzufordern. Somit würden eigene Fehlhandlungen für Banken unmittelbare Konsequenzen haben.²⁹ Im Umkehrschluss könnten Banken, im Wissen um die in jedem Fall gewährleistete Absicherung ihrer Kunden dazu tendieren, Reserven und Rücklagen aufzulösen, den Verschuldungsgrad zu erhöhen und die Höhe sowie die Qualität ihrer Eigenmittel an die geringstmöglichen regulatorischen Anforderungen abzubauen.³⁰ Gleichermaßen könnten Kunden versuchen unter Ausnutzung des Systems ihre individuellen Vorteile durchzusetzen. Beispielsweise wären sie in der Lage, Sicherheits- und Vertrauensaspekte bei der Auswahl ihres Kreditinstitutes unberücksichtigt zu lassen und den Geschäftspartner zu wählen, welcher ihnen die größtmöglichen Ertragschancen bietet. Die Einleger profitieren auch hierbei davon, dass nicht sie die Folgen einer Bankinsolvenz tragen, sondern sie vom Sicherungssystem entschädigt werden.³¹ Im Endeffekt wiederum würden die gesteigerte Risikoneigung der Institute, gepaart mit der Vorteilhaftigkeit von moralischem Fehlverhalten, die Eintrittswahrscheinlichkeit von Finanzkrisen erhöhen. Die Effektivität eines Einlagensicherungssystems ist darum auch von ihrer Ausgestaltung, den regulatorischen Gegebenheiten und einer wirkungsvollen Bankenaufsicht abhängig.³²

²⁶ Unter dem „*too-big-to-fail*“-Prinzip wird die Problematik verstanden, nach der die Insolvenz großer Unternehmen durch staatliche Eingriffe unter der Annahme verhindert wird, dass die ökonomischen Kosten des Konkurses höher wären, als die Stützungsmaßnahmen für das Unternehmen. Siehe hierzu und zu einer weiteren Ausführung: Vgl. Kleinow (2016). S. 22 – 32; Gröderer (2017). S. 50 f.

²⁷ Vgl. Gröderer (2017). S. 50 f; Hanekopf (1998). S. 61 - 65.

²⁸ Vgl. Gächter / Kaiser (2021). S. 46; Calomiris / Jaremski (2019). S. 711 ff.

²⁹ Vgl. Eidenberger / Schmitz (2021). S. 79.

³⁰ Vgl. Gächter / Kaiser (2021). S. 46; Calomiris / Jaremski (2019). S. 713.

³¹ Vgl. Eidenberger / Schmitz (2021). S. 79.

³² Vgl. Gächter / Kaiser (2021). S. 49 – 52.

3 Gesamteuropäische regulatorische Rahmenbedingungen

3.1 Die beiden ersten Säulen der Europäischen Bankenunion

3.1.1 Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (SSM)

Die erste Säule der Europäischen Bankenunion ist der einheitliche Aufsichtsmechanismus. Dabei übernimmt die Europäische Zentralbank (EZB) mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung seit dem 4. November 2014 die Aufsicht über die als systemrelevant eingestuften Kreditinstitute innerhalb des Euro-Währungsgebietes und der EU-Staaten, die sich dem SSM angeschlossen haben. Institute, die nicht unter diese Einstufung fallen, werden weiterhin durch die jeweils nationalen Bankaufsichtsinstitutionen kontrolliert und überwacht.³³ Somit ist der SSM ein Systemverbund der EZB und der nationalen Behörden, mit den Zielen der Stabilisierung des Bankensystems sowie der sicheren Integration neuer Finanzintermediäre in dieses, damit die Widerstandskraft europäischer Kreditinstitute und das Vertrauen in sie im Zuge einer vereinheitlichten Aufsicht gestärkt wird.³⁴ Banken, beziehungsweise Bankgruppen, gelten als bedeutend respektive systemrelevant, wenn sie eine Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. Euro aufweisen, die Bilanzsumme mindestens 5 Mrd. Euro beträgt und die 20 Prozent der Wirtschaftsleistung des dazugehörigen Staates ausmacht, sie eine maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung für eine Nation oder die gesamte EU hat oder sie finanzielle Mittel aus den Europäischen Finanzstabilisierungsfazilitäten oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus entweder bekommen oder angefragt haben. Unabhängig von ihrer Größe werden immer die drei größten Kreditinstitute eines am SSM teilhabenden Landes von der EZB beaufsichtigt. Darüber hinaus hat die EZB die Möglichkeit, ein Institut, welches länderübergreifend tätig ist, als systemrelevant einzustufen und zu beaufsichtigen, obwohl es keine dieser Anforderungen erfüllt.³⁵

Gegenwärtig werden europaweit 115 Banken durch die Zentralbank überwacht, die insgesamt etwa 82 Prozent der Bankaktiva in den jeweiligen Ländern verwalten.³⁶ Diese führt

³³ Vgl. Piechocki (2017), S. 31; Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (o.J.) (c). Absatz: Zusammenarbeit im einheitlichen Aufsichtsmechanismus; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2020) (a). Absatz: Rechtliche Grundlagen des SSM.

³⁴ Vgl. Europäische Zentralbank (Hrsg.) (o.J.) (a). Absatz: Einheitlicher Aufsichtsmechanismus; Europäischer Rat (Hrsg.) (2020) (b). Absatz: Einheitlicher Aufsichtsmechanismus.

³⁵ Vgl. Europäische Zentralbank (Hrsg.) (o.J.) (c). Absatz: What makes a bank significant?; Piechocki (2017), S. 31.

³⁶ Vgl. Europäische Zentralbank (Hrsg.) (o.J.) (a). Absatz: Direkt beaufsichtigte Banken; Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2021) (a). Absatz: Liste der beaufsichtigten Banken.

stetig Kontrollen der Kreditinstitute der Mitgliedsländer durch, um zu prüfen, inwieweit eine Bank, beispielsweise im Falle der Ausweitung der eigenen Geschäftstätigkeit oder im Zuge von Fusionen, beziehungsweise Übernahmen, entsprechend der Kriterien der übergeordneten Aufsicht bedarf.³⁷ Die Institution der obersten europäischen Währungshüter ist damit betraut, die für alle geltenden Richtlinien hinsichtlich der fortlaufenden Beaufsichtigung der Kreditinstitute zu erarbeiten, bei Bedarf notwendige Korrekturmaßnahmen einzuleiten und die kontinuierliche Durchführung der vereinbarten Bestimmungen sicherzustellen. Sie ist in dem Zusammenhang dazu befugt, bankenaufsichtsrechtliche Überprüfung und Revisionen durchzuführen und Zulassungen für Institute zu erteilen sowie zu entziehen. Außerdem ist sie befähigt, den Bezug oder die Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung durch einen Finanzintermediär zu bewerten und, sofern erforderlich, die Anforderungen an das Eigenkapital von Instituten zu statuieren, damit erkennbaren Risiken entgegengewirkt wird.³⁸

Um die Beaufsichtigung bedeutender Kreditinstitute durchzuführen, wurden sogenannte *Joint Supervisory Teams* (JTS) gegründet, denen sowohl Personal der Europäischen Zentralbank als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden angehören. Jedes systemrelevante Institut wird dabei durch ein eigenes JTS betreut.³⁹ Im Fokus der Tätigkeiten des JST stehen zum einen die Verwirklichung der Weisungen und Zielsetzungen des EZB-Rats und zum anderen beispielsweise die Ausführung der Bankenaufsicht auf konsolidierter sowie unkonsolidierter Ebene oder im Zuge der Einzelinstitutsbetrachtung. In diesem Kontext stellen sie vor allem eine Informationsbasis zusammen, führen Risikobewertungen durch und legen eine Grundlage für den aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process* – SREP) fest.⁴⁰ Vor allem die Analyse des Geschäftsmodells, des Risikomanagements und der Unternehmenssteuerung im Rahmen dieser jährlichen SREP-Prüfung bilden einen besonderen Schwerpunkt innerhalb der Arbeit der JST. Insgesamt thematisiert ihre Tätigkeit

³⁷ Vgl. Europäische Zentralbank (Hrsg.) (o.J.) (c). Absatz: Change of significant status.

³⁸ Vgl. Europäische Zentralbank (Hrsg.) (o.J.) (a). Absätze: Welche Rolle spielt die EZB dabei?; Worin besteht Bankenaufsicht?.

³⁹ Vgl. ebd. Absatz: Wer fällt unter die Aufsicht?; Piechocki (2017). S. 33.

⁴⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2014) (b). S. 53; Piechocki (2017). S. 33.

sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte, wobei insbesondere die parallele Begutachtung von EU-Banken die Schaffung vergleichbarer Ansprüche an die Institute begünstigen soll, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden können.⁴¹

3.1.2 Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (SRM)

Als zweite Säule der Bankenunion ergänzt der einheitliche europäische Abwicklungsmechanismus den SSM und stellt ein systematisches Regelwerk dar, nach dem Kreditinstitute im Bedarfsfall strukturiert abgewickelt werden können. Ähnlich wie der einheitliche Aufsichtsmechanismus findet der SRM in allen Euro-Ländern Anwendung, unterdessen ebenfalls EU-Staaten, die nicht den Euro als Währung führen, sich an ihm beteiligen können.⁴² Während in der Finanzmarktkrise angeschlagene Institute mit staatlichen Geldern gerettet werden mussten, offenbarte sich das Erpressungspotenzial, welches der Beziehung zwischen Banken und Nationen innewohnte und sich somit auch auf die Steuerzahler auswirkte. Unter diesem Gesichtspunkt wurde mit dem SRM eine Grundlage geschaffen, dass eine (auch grenzübergreifende) Bankenabwicklung ohne die negativen Nachwirkungen auf die Stabilität der Finanzmärkte, die daraus resultierenden Belastungen für die Realwirtschaft und Folgen für die öffentlichen Finanzen vollzogen werden kann.

Der Mechanismus setzt sich aus dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) als europäische Abwicklungsinstitution und dem Abwicklungsfonds zusammen, welcher von den Banken mit Kapital ausgestattet wird.⁴³ Der SRB verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit, hat umfangreiche Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Abwicklung von Kreditinstituten und kooperiert mit den jeweils nationalen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden.⁴⁴ Dieser legt in seiner Tätigkeit unter anderem das Abwicklungskonzept für ausfallgefährdete Institute fest, was das einzusetzende Instrumentarium und einen Rückgriff auf den Fonds umfasst, übernimmt die Abwicklungsplanung und wickelt sowohl die von der EZB beaufsichtigten Finanzintermediäre als auch die Banken

⁴¹ Vgl. Sporenberg (2018). Absatz: Aufsichtsarbeiten innerhalb des SSM.

⁴² Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2019). Absätze: Was ist der einheitliche europäische Abwicklungsmechanismus?; Für wen gilt der einheitliche Abwicklungsmechanismus?.

⁴³ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (o.J.) (a). Absatz: Einheitlicher Abwicklungsmechanismus; Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2019). Absätze: Warum brauchen wir einen europäischen Bankenabwicklungsmechanismus?; Welche beiden Elemente umfasst der neue Abwicklungsmechanismus?.

⁴⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (o.J.) (b). Absatz: Einheitliches Abwicklungsgremium.

ab, bei denen unabhängig von ihrem Geschäftsvolumen und -umfang der Einsatz von finanziellen Mitteln aus dem Abwicklungsfonds unvermeidbar ist.⁴⁵ Ein Rückgriff auf das Kapital des supranationalen Fonds geschieht, sofern Alternativen, wie beispielsweise Bail-in-Instrumente bereits herangezogen, aber nicht ausreichend waren.⁴⁶ Die Gelder hierfür sind von den zugehörigen Banken nach ihrem Anteil an der Gesamthöhe aller Verbindlichkeiten der Kreditinstitute der Mitgliedsländer bereitzustellen und werden der Risikosituation dieser angepasst. Zielwert für die Kapitalausstattung des Fonds sind rund 55 Mrd. Euro, was mindestens ein Prozent der Bankeinlagen aller Institute umfassen soll.⁴⁷ Mitteleinsätze werden lediglich bei Ausnahmeständen vorgenommen. Eigentümer und Gläubiger von Instituten haben zuvor einen Eigenanteil von wenigstens acht Prozent der Bilanzsumme zu entrichten, da ohne eine derartige Verlustbeteiligung keine Fondsmittel zum Einsatz kommen. Sofern die Rekapitalisierungsmittel aus dem Pool fünf Prozent der Bilanzsumme übersteigen sollen, sind die Anteilseigner und Gläubiger der Bank gehalten zusätzliche Gelder aufzuwenden, wodurch die Mindestgrenze in Höhe von acht Prozent überschritten werden müsste. Etwaige Fondsauszahlungen sind im Folgenden durch die Institutsbeiträge auszugleichen.⁴⁸

Für den Fall, dass das Guthaben des Fonds nicht ausreicht, um eine Bankenabwicklung vorzunehmen, wird diesem als letztes Mittel eine Kreditlinie beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eingeräumt. Sonderzahlungen der Mitgliedsbanken sollen die Inanspruchnahme des ESM-Kapitals ausgleichen, wobei keine zusätzlichen Aufwendungen für den einheitlichen Abwicklungsfonds entstehen sollen.⁴⁹

3.2 Europäische Einlagensicherungsrichtlinie und das Einlagensicherungsgesetz

Viele Industrieländer hatten bereits vor den 1990er Jahren entweder ein gesetzliches Einlagensicherungssystem oder verfügten über freiwillige Systeme mit Institutionen, die diesen

⁴⁵ Vgl. Europäischer Rat (Hrsg.) (2020) (a). Absatz: 1. Einheitlicher Abwicklungsausschuss.

⁴⁶ Das Bail-in-Instrument ermöglicht, dass Verbindlichkeiten beziehungsweise Fremdkapitalpositionen abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden, wodurch Gläubiger für Verluste des Schuldners haften würden. Siehe hierzu: Kowolik (2018). S. 3.

⁴⁷ Vgl. Europäischer Rat (Hrsg.) (2020) (a). Absatz: 2. Einheitlicher Abwicklungsfonds.

⁴⁸ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2019). Absatz: Unter welchen Voraussetzungen kann auf die Mittel des Abwicklungsfonds zurückgegriffen werden?

⁴⁹ Vgl. ebd. Absatz: Was passiert, wenn die Mittel im Abwicklungsfonds nicht ausreichen und auch der jeweilige Mitgliedstaat die Finanzierung einer Abwicklung nicht sicherstellen kann?

Zweck erfüllen sollten.⁵⁰ Die Angleichung beziehungsweise Harmonisierung der Vorschriften für die EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Thematik Einlagensicherung erfolgte erstmals 1994 mit der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme (RL 94/19/EG) und wurde durch diverse Stellungnahmen sowie Arbeitspapiere in den Folgejahren durch die EU-Kommission thematisiert.⁵¹ Zur Verwirklichung der Richtlinie wurden in Deutschland vereinheitlichte Strukturen für die gesetzliche Einlagensicherung, mit dem in Kraft treten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) zum 1. August 1998, gebildet.⁵²

Infolge des EAEG waren grundlegend alle Kreditinstitute in der Bundesrepublik gezwungen, einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung anzugehören. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Institutssicherungssysteme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V. (DSGV) und des BVR, da zugehörige Kreditinstitute einem gegenseitigen Haftungsverband mit dem Ziel der Vermeidung der Insolvenz einer Mitgliedsbank beigetreten sind. Durch diese spezifische Konstruktionsart sind sie vom Zwang der Zugehörigkeit nach der Einlagensicherungsrichtlinie ausgenommen, weil die Aufgabe der Sicherung von Kundeneinlagen indirekt über diese Institutssicherung mit erfüllt wird.⁵³ Der im EAEG festgesetzte gesetzliche Schutzzumfang in Höhe von 90 Prozent der Verbindlichkeiten bis zu einem Maximalbetrag von 20.000 Euro je Kunde des Kreditinstituts wurde durch Institutionen der freiwilligen Einlagensicherung in den verschiedenen Bankenverbänden ergänzt. Demnach kann eine höhere Einlagendeckung in Hinblick auf die Sicherungsgrenze, das Ausmaß der abgesicherten Einlagen sowie den geschützten Personenkreis gewährleistet werden. Sowohl die gesetzlichen als auch die freiwilligen Sicherungsinstanzen werden in Deutschland durch annuelle Abgaben der Mitgliedsbanken mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Vorteilhaft bei einer solchen „ex ante“-Finanzierungsform ist, dass im Falle der Einlegerentschädigung bereits Kapital über die Sicherungseinrichtungen zur Verfügung steht und Erstattungen nicht von der Ertragskraft oder Liquiditätsausstattung des betroffenen Instituts abhängen.⁵⁴

⁵⁰ Vgl. Howarth / Quaglia (2018). S. 191; Demirgüç-Kunt u.a. (2006). S. 31 – 34.

⁵¹ Vgl. Gröderer (2017). S. 21; Präambel Ziffer 2,8 und 13 der RL 94/19/EG.

⁵² Die Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie hätte zum 1. Juli 1995 erfolgen müssen. Die Verspätung resultiert aus einer Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Richtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof, die 1997 abgewiesen wurde. Siehe hierzu: Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2000). S. 29 f.

⁵³ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015). S. 52.

⁵⁴ Vgl. ebd. S. 52 f.

Die erste Anpassung der RL 94/19/EG erfolgte 2009, wobei insbesondere die Geschehnisse in der Finanzmarktkrise ausschlaggebend waren. Dabei wurde unter anderem die ursprüngliche Deckungsobergrenze von 20.000 Euro, anfänglich auf 50.000 Euro und nach dem 31.12.2010 auf 100.000 Euro erweitert.⁵⁵ Grundlegend sollten die Vorgaben aus dem Jahr 1994 Mindeststandards für die Harmonisierung setzen. Die mit dieser Richtlinie adressierten Nationen konnten darüber hinausgehende Anforderungen festlegen, durften aber keine Bestimmungen verabschieden, welche die Mindestanforderung der EU-Gesetzgeber unterschreiten. Diese Gestaltungsspielräume führten zu einer Heterogenität der Sicherungssysteme in der Union, beispielsweise hinsichtlich der Zugehörigkeit abgesicherter Kundengruppen. Außerdem erfolgt die Kapitalausstattung der Sicherungsinstitutionen dem Grundsatz der Subsidiarität und ist damit von den Mitgliedsländern zu regeln.

Diese Differenzen, gepaart mit dem Bestreben der Angleichung der EU-Finanzmärkte und der Harmonisierung des Binnenmarkts in Verbindung mit dem krisenbedingten Bewusstsein bezüglich des Stellenwerts des Kundenvertrauens in das Banken- und Finanzsystem, waren Auslöser für Verabschiedung der Richtlinie 2009/14/EG (RL 2009/14/EG), mit dem Ziel der stärkeren Vereinheitlichung der Regularien für Einlagensicherungssysteme im Euro-Raum. Neben der graduellen Anpassung des gedeckten Einlagenbetrages wurde außerdem die Entschädigungsfrist ausgehend von drei Monaten auf 20 Tage verkürzt und es entfiel der zuvor geltende 10-prozentige Selbstbehalt der Einleger, welcher auf das Risikobewusstsein der Sparer einwirken sollte.⁵⁶

Etwa über ein Jahr nach dem Erlass dieser Änderung wurde im Juli 2010 durch die Europäische Kommission ein angepasster Vorschlag für die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme vorgestellt.⁵⁷ Dieser wurde jedoch aufgrund politischer Dissonanzen vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat abgelehnt. Aus deutscher Sicht wurde bemängelt, dass die Begrenzung der Entschädigungssumme auf 100.000 Euro eine Abschaffung der freiwilligen Sicherungssysteme sowie der Institutssicherung bedeutet hätte, obwohl durch diese ein deutlich höheres Schutzniveau der Einleger erreicht werden würde. Zum

⁵⁵ Vgl. Gröderer (2017). S. 21 f.

⁵⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015). S. 53 ff.; Präambel Ziffer 1 und 3 der RL 2009/14/EG.

⁵⁷ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2010). S. 1 f; Greve / Poduschnik (2014). Absatz: Schwierige Verhandlungen; Gröderer (2017). S. 22.

Ende des Jahres 2013 konnten erste politische Übereinstimmungen hinsichtlich des Änderungsbestrebens und konkreter Ausgestaltungen erzielt werden, wodurch schlussendlich am 2. Juli 2014 die neue europäische Einlagensicherungsrichtlinie (RL 2014/49/EU) als Ersatz der Bestimmungen von 1994 in Kraft trat.⁵⁸ Grundprinzip dieser war die Maximalharmonisierung, was bedeutet, dass keine Abweichungsspielräume und Ausgestaltungsmöglichkeiten mehr bei der Organisation der gesetzlichen Einlagensicherung bestehen. Demzufolge sind die aktualisierten Maßgaben dahingehend elementar, sodass die Richtlinie bei entscheidenden Regelungen neu verfasst wurde, wohingegen die Verantwortlichkeit über die Ausführung der Einlagensicherung nach wie vor dem jeweiligen EU-Mitgliedsstaat obliegt.⁵⁹

Die Sicherungsinstitute wurden verpflichtet, einen Kapitalstock in Höhe von 0,8 Prozent der abzusichernden Einlagen anzusparen, welcher über einen Zeitraum von Jahren durch Abgaben der angeschlossenen Kreditinstitute aufzubringen ist. Maßgeblich für diese ex ante zu erhebenden Institutsbeiträge sind die Volumina an zu deckenden Einlagen und die Risikosituation der Bank. Zur Bestimmung dieser Zahlungen hat die Europäische Bankenaufsicht (*European Banking Authority* – EBA) Leitfäden formuliert, damit einheitliche Wettbewerbsbedingungen gelten. Die geschützte Deckungssumme beläuft sich weiterhin auf 100.000 Euro pro Einleger je Kreditinstitut, wohingegen die Zahlungsfrist im Entschädigungsfall auf sieben Arbeitstage reduziert wurde und Banken ihre Kunden künftig besser über die bei ihnen bestehende Einlagensicherung aufzuklären haben.⁶⁰

Zur Übernahme der Festlegungen der Einlagensicherungsrichtlinie wurde in Deutschland das EinSiG auf Basis von Konzepten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verabschiedet und zum 3. Juli 2015 rechtskräftig. Dadurch verlor das EAEG seine Gültigkeit.⁶¹ Die Institutionen der öffentlichen und privaten Banken waren gezwungen, die neuen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Einlegerentschädigung und der Kapitalansammlung zu erfüllen. Jedoch waren die Neuerungen für die Sicherungssysteme dieses Teils des deutschen Bankensektors insgesamt übersichtlich. Durch das EinSiG waren nun aber

⁵⁸ Vgl. Gröderer (2017). S. 22; Greve / Poduschnik (2014). Absatz: Schwierige Verhandlungen; Artikel 21 der RL 2014/49/EU.

⁵⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015). S. 55; Greve / Poduschnik (2014). Absatz: Einlagensicherung: Neue Richtlinie soll Einleger in der EU besser schützen.

⁶⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015). S. 55 f; Greve / Poduschnik (2014). Absätze: Ex-ante-Finanzierung; Leitlinien zur Beitragserhebung.

⁶¹ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2015). Absatz: Einlagensicherung: Neues Gesetz in Kraft.

auch die Institutssicherungseinrichtungen zur gesetzlichen Entschädigung verpflichtet und mussten einem anerkannten Einlagensicherungssystem angehören. Demnach hatte das Gesetz weitreichendere Auswirkungen für den BVR und den DSGV. Beide Institutssicherungssysteme mussten von der BaFin anerkannt werden und unterliegen seitdem vollumfänglich ihrer Aufsicht. Die Maßgaben des EinSiG sowie der CRR sind in die jeweilige Satzung der Bankengruppen zu integrieren und unter anderem ist sämtlichen angehörenden Instituten eine Entschädigungsfunktion für die Sparer zu gewähren.⁶² Insgesamt blieb die grundsätzliche Struktur der deutschen Einlagensicherung aber bestehen, da nach der RL 2014/49/EU auch die freiwilligen Einlagensicherungsinstitutionen fortbestehen dürfen.⁶³

4 Einlagensicherungssysteme des deutschen Bankensektors

4.1 Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Organisation der Einlagensicherung und auch Anlegerentschädigung ist in der Bundesrepublik entsprechend der einzelnen Bankensektoren unterteilt und historisch gewachsen, wobei über die gesetzlichen Entschädigungsinstitutionen hinaus, wie bereits erwähnt, hinsichtlich der zusammengeschlossenen Sparkassen und Genossenschaftsbanken, anerkannte Institutssicherungssysteme bestehen. Das System innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe, deren Schirmherren der DSGV und die regionalen Verbände sind, dient neben dem dezentral strukturierten Schutz der angeschlossenen Institute zudem zur Erfüllung der Funktion der Einlagensicherung.⁶⁴ Über diese Formierung der Bankengruppe aus den 1970er Jahren sind dabei Einlagen bei Sparkassen, Landesbanken sowie Landesbausparkassen geschützt.⁶⁵

Zur Einordnung der Größenverhältnisse und des Stellenwerts der Finanzgruppe innerhalb der deutschen Bankenlandschaft - im Jahr 2019 gehörten dieser Säule des Bankensektors, bestehend aus etwa 520 Unternehmen, insgesamt 379 Sparkassen-Institute, fünf Landesbankkonzerne und acht Bausparkassen an, wobei erstere allein ein Kundeneinlagenvolumen in Höhe von knapp 996 Mrd. Euro verwalteten.⁶⁶ Im Mittelpunkt dieses Sicherungssystems steht die Vermeidung wirtschaftlicher Schieflagen der zugehörigen Banken. Die Intention

⁶² Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015). S. 57 - 60.

⁶³ Vgl. Greve / Poduschnik (2014). Absatz: Deutsche Einlagensicherungsstruktur bleibt bestehen.

⁶⁴ Vgl. Bergner u.a. (2021). S. 353 – 356; Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015). S. 53.

⁶⁵ Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe.

⁶⁶ Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (2020) (b). Absatz: Sparkassen-Finanzgruppe in Zahlen 2019.

dieser Konstruktionsform ist nicht originär die Einlegerentschädigung, sondern die Erhaltung Zahlungsfähigkeit und Liquidität der Institute, damit über diese Form der Sicherung von vornherein kein Entschädigungsfall entstehen kann. Handlungsalternativen für den Schutz angeschlagener Sparkassen wären beispielsweise die Zuführung von Eigenkapital, die Übernahme von Garantien oder Bürgschaften sowie die Erfüllung der Ansprüche von Dritten durch das Sicherungssystem. Neben diesen Stützungsmaßnahmen können auch Zusammenschlüsse von Sparkassen oder Geschäftsübertragungen Mittel sein, die den Fortbestand der Wirtschaftstätigkeit dieser und somit der Kundenbeziehung sicherstellen sollen.⁶⁷

Im Zuge der Kollaboration innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe ergeben sich vor allem für die regional verankerten kleinen und mittelgroßen Banken sowohl wirtschaftliche Synergieeffekte als auch Dispositions- und Reduktionsmöglichkeiten für fixe Aufwendungen, die aus der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Regulierungserfordernisse oder beispielsweise dem Einsatz von Informationstechnologien entstehen. Alle angeschlossenen Banken agieren unter der gemeinsamen Marke, wodurch der Vertrauensverlust, der sich aus ökonomischen Schwierigkeiten einzelner Sparkassen ergeben kann, durch das Institutssicherungssystem ausgeglichen werden soll. Wechselseitigen Abhängigkeiten und Disparitäten zwischen den Finanzintermediären des Verbunds sowie Schäden für die Marke soll durch das Sicherungssystem proaktiv begegnet werden.⁶⁸

Insgesamt gehören 13 vereinigte Instanzen diesem System an, welches elf regionale Stützungsfonds, die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen umfasst. Zentraler Ankerpunkt ist hierbei im Wesentlichen die Prävention, welche sich in Form einer dauerhaften Risikoüberwachung in diesen 13 Instituten niederschlägt, in denen dafür kongruente Prozesse und vergleichbare Organisationsstrukturen herrschen.⁶⁹ Die dezentrale Aufgliederung folgt dem Grundsatz der örtlichen beziehungsweise sektoralen Primärverantwortung. So hilft im Falle einer wirtschaftlich bedrohten Mitglieds-Sparkasse zuallererst der jeweils regional zuständige Stützungsfonds in Höhe des in ihm gebundenen Kapitals. Ist dieses nicht ausreichend, erfolgen über-

⁶⁷ Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe; Bergner u.a. (2021). S. 357 f.

⁶⁸ Vgl. Bergner u.a. (2021). S. 358.

⁶⁹ Vgl. Sparkassenverband Bayern (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schützt Ihre Einlagen.

regionale Ausgleichszahlungen unter den Stützungsfonds. Vorrangig sollen die Sicherungsreserve der Landesbanken und der Sicherungsfonds der Landesbausparkassen, wenn notwendig, eine stabilisierende Wirkung für die Landesbanken und -bausparkassen entfalten. Sofern unerlässlich, finden systemweite Ausgleichsmaßnahmen zwischen den letztgenannten Instanzen und den Stützungsfonds statt, wobei Hilfen mehrdimensional geleistet werden würden und sich über die Kapitalvolumina aller 13 Sicherungsinstitutionen erstrecken können.⁷⁰ Über eine risikoadjustierte Beitragserhebung sind die finanziellen Mittel für die regionalen Fonds von den Sparkassen zu entrichten und werden in separaten Sondervermögen gesondert vom Verbandsvermögen betreut. Eine Berücksichtigung der Marktumstände sowie der Risikosituation eines Instituts soll potenziellem moralischen Fehlverhalten entgegenwirken. Die Haftungsmasse für die Einlagendeckung innerhalb des Institutssicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe umfasste im Jahr 2019 etwa 3,3 Mrd. Euro.⁷¹

4.2 Einlagensicherungssystem der Privatbanken

Anders als die Institutssicherungssysteme des DSGV und des BVR besteht für den Schutz von Kundengeldern bei Privatbanken ein Einlagensicherungssystem. Dieses setzt sich aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung und dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds zusammen, die jeweils unter die Organisation des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB) fallen. Das im BdB formierte Cluster Finanzmarktstabilität verantwortet in seiner Tätigkeit zum einen die Organisation dieser zwei Einlagensicherungssysteme, zur potenziellen Einlegerentschädigung und zum anderen die Implementierung und Durchführung der bankenaufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, damit sich hieraus keine Destabilisierung für das Banken- und Finanzsystem als Ganzes ergibt.⁷²

Nach der Verabschiedung des EAEG und dem im Anschluss rechtskräftig bestehenden EinSiG aus dem Jahr 2015 schützt die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) Kundengelder entsprechend dem Umfang der gesetzlichen Vorgaben. Die durch das Bundesministerium der Finanzen beliehene Edb erbringt im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eine hoheitliche Aufgabe, wobei sie von der

⁷⁰ Vgl. Bergner u.a. (2021). S. 361 f.

⁷¹ Vgl. ebd. S. 362 – 366.

⁷² Vgl. Bretschneider / Karp (2021). S. 206 ff; Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (a). Absatz: Cluster Finanzmarktstabilität.

BaFin beaufsichtigt wird.⁷³ Sofern ein Entschädigungsfall eines dem Privatbankensektor zugehörigen Instituts vorliegt, ist es ihre Aufgabe als Tochterunternehmen des BdB, die in gesetzlicher Höhe festgelegten Ausgleichs- beziehungsweise Entschädigungszahlungen an die Kunden dieser Bank zu leisten. Die dafür notwendigen monetären Mittel sind, ähnlich wie beim Sicherungssystem des DSGV, von den dazugehörigen Instituten aufzubringen.⁷⁴ Darüber hinaus ist der EdB in den Abwicklungsprozess bei betroffenen Banken involviert und zudem berechtigt, Maßnahmen für die Risikoeinschätzung sowie -überprüfung zur Vorbeugung möglicher Entschädigungsfälle durchzuführen.⁷⁵

Nach der Insolvenz der Herstatt-Bank wurde 1976 der Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (ESF) als Instrument der freiwilligen Einlagensicherung eingerichtet, um dem Vertrauensverlust in die Privatbanken, vor allem im Vergleich zum Institutsschutz der anderen Sicherungssysteme, entgegenzusteuern. Der ESF stellt dabei ein unselbstständiges Sondervermögen dar, welches durch den BdB verwaltet wird. Er soll die Belange von Kunden angeschlagener oder zahlungsunfähiger Banken beschützen und hierfür Hilfeleistungen erbringen. Diese sind beispielsweise Erstattungszahlungen an Gläubiger, die Stützung von Kreditinstituten oder die Übernahme von Garantien.⁷⁶ Der ESF dient insbesondere dem Schutz von Spar-, Sicht- und Termineinlagen von natürlichen Personen sowie rechtsfähigen Stiftungen.⁷⁷ Die Sicherungshöhe ist dabei abhängig vom haftenden Eigenkapital des entsprechenden Kreditinstituts und beläuft sich seit dem 01.01.2020 auf 15 Prozent je Kunde.

Bei einer Mindesteigenkapitalgrenze von 5 Mio. Euro für Banken in Deutschland sind dabei exemplarisch Guthaben bis 750.000 Euro pro Einleger abgedeckt. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität entschädigt der ESF ab dem Punkt, an dem die gesetzliche Einlagensicherung der EdB endet. Nach dem 01.01.2025 entspricht die Schutzgrenze nur 8,75 Prozent dieser haftenden Eigenmittel, was unter Berücksichtigung des Mindesteigenkapitals aus dem vorangegangenen Rechenbeispiel bedeutet, dass 437.500 Euro Kundeneinlagen eines Sparers

⁷³ Vgl. Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (Hrsg.) (2017). S. 5.

⁷⁴ Vgl. Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (Hrsg.) (o.J.) (c). Absatz: Über die EdB.

⁷⁵ Vgl. Bretschneider / Karp (2021). S. 209; Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (Hrsg.) (o.J.) (b). Absatz: Prüfungswesen.

⁷⁶ Vgl. Bretschneider / Karp (2021). S. 209 f.

⁷⁷ Vgl. Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (e). Absatz: Was wird geschützt?

gesichert wären.⁷⁸ Wird ein Entschädigungsfall durch die BaFin und die daraus resultierende Zahlungsunfähigkeit einer Bank festgestellt oder besteht ein Moratorium länger als sechs Wochen, beginnt das Entschädigungsverfahren durch die EdB.⁷⁹ Nach der Kundeninformation sowie der Ermittlung von Kundennamen und -guthaben, wird umgehend mit der Einlegerentschädigung begonnen, damit die gesetzliche Frist von sieben Arbeitstagen eingehalten wird. Ist das betroffene Kreditinstitut zusätzlich Bestandteil der freiwilligen Einlagensicherung, erfolgt die Entschädigung gemeinschaftlich über die EdB und den ESF.⁸⁰

Für die Wahrung der Finanzmarktstabilität, die Abwicklung von Kreditinstituten, die Entschädigung von Kunden sowie die Erhebung von Beiträgen agiert die EIS Einlagensicherungsbank GmbH (EIS-Bank) als Unterstützungsinstanz für den ESF und den EdB. Die EIS-Bank übernimmt zudem die Abwicklung von Forderungen aus dem Kreditportfolio einer insolventen Bank.⁸¹ Darüber hinaus stellt der Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (PV) eine weitere Komponente des Sicherungssystems der Privatbanken dar. Als Kontrollinstanz hat der PV die Risikoidentifikation sowie -vorbeugung bei zugehörigen Banken zu verantworten, damit die Eintrittswahrscheinlichkeit von Entschädigungsfällen und den daraus resultierenden Rückgriffen auf das Deckungskapital der EdB beziehungsweise des ESF gemindert wird. Der PV übernimmt in diesem Zusammenhang die Prüfungsberechtigung des EdB und führt diese aus. Neben der fortlaufenden Beaufsichtigung (*Monitoring*) fungiert er zusätzlich ergänzend in der Durchführung von Restrukturierungsmaßnahmen.⁸²

4.3 Institutssicherungssystem der Genossenschaftsbanken

Die Genossenschaftliche FinanzGruppe ist ein Bündnis aus den regional ansässigen Volks- und Raiffeisenbanken, Sparda- sowie PSD-Banken und weiteren Dienstleistungsunternehmen zuzüglich der DZ Bank AG als Spitzeninstitut beziehungsweise Zentralbank dieses

⁷⁸ Vgl. Bretschneider / Karp (2021). S. 210; Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (c). Absatz: Höhe des Schutzes / Sicherungsgrenzen; Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (f). Absatz: Welche Änderungen sind noch geplant?

⁷⁹ Ein Moratorium wird durch die BaFin angeordnet, sofern ein Institut von der Insolvenz bedroht wird. Diesem kann hierbei unter anderem verboten werden, Auszahlungen zu tätigen und Vermögenswerte zu veräußern. Siehe hierzu und zur Vertiefung: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (o.J.) (b). Absatz: Moratorium.

⁸⁰ Vgl. Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (Hrsg.) (o.J.) (a). Absatz: Fragen zum Entschädigungsverfahren; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2020) (b). Absatz: Was passiert, wenn einer Bank oder einem Versicherer die Insolvenz droht?

⁸¹ Vgl. Bretschneider / Karp (2021). S. 210 f.

⁸² Vgl. Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Prüfungsverband deutscher Banken - Risiken im Interesse der Einlagensicherung minimieren; Bretschneider / Karp (2021). S. 209 – 234.

Verbunds. Die Volks- und Raiffeisenbanken, die PSD- und die Sparda-Banken treten mit den ihnen angeschlossenen Instituten, die rechtlich sowie wirtschaftlich selbstständig sind, jeweils unter einer eigenen Marke am Markt auf, sind jedoch als Bestandteile eines Haftungsverbundes miteinander verflochten.⁸³ Übergeordneter Träger dieses Zusammenschlusses ist der BVR als Dachverband der hierzulande tätigen genossenschaftlichen Institute. Dieser organisiert und betreut einerseits ein über die Sicherungseinrichtung (BVR-SE) gehaltenes Sondervermögen für den freiwilligen Institutssicherungsmechanismus und andererseits, seit dem Inkrafttreten der Einlagensicherungsrichtlinie aus dem Jahr 2014, die zur gesetzlichen Einlagensicherung befähigte BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG).⁸⁴

Ähnlich wie bei der Sparkassen-Finanzgruppe hat das System der Genossenschaftsbanken die Funktion, dass absehbare oder bereits eingetretene ökonomische Komplikationen einer Mitgliedsbank vermieden beziehungsweise entgegengewirkt werden soll, sodass eine Insolvenz dieses Kreditinstituts abgewendet werden würde. Ziel ist es, dass dieses Institut auch künftig ihre Geschäftstätigkeit und die daraus resultierenden Verpflichtungen erfüllen kann.⁸⁵ Die BVR-ISG ist neben den Handlungsalternativen zur Erhaltung von Genossenschaftsbanken zusätzlich damit beauftragt und verpflichtet, im Insolvenzfall die Entschädigung der Kunden, entsprechend der Vorgaben des EinSiG, vorzunehmen. Darüber hinaus dient die BVR-SE in einer solchen Situation, nach Maßgabe der eigenen Satzung, dem Schutz von Kundengeldern über das gesetzliche Niveau hinaus.⁸⁶

Wie auch bei den Sparkassen könnte jedoch der Niedergang einer Genossenschaftsbank erhebliche Folgen für die Institute dieses Bankensektors haben. Dem einheitlichen Markenauftritt wohnt das Risiko inne, dass das Vertrauen in andere Verbundinstitute und schlussendlich in die gesamte genossenschaftliche Finanzgruppe nachhaltig beschädigt oder sogar verloren ginge. Demzufolge geht auch hierbei eine besondere Form der Stabilität beziehungsweise Widerstandsfähigkeit vom Sicherungssystem für den Verbund aus.⁸⁷ Ausgehend vom Wissen um diese Prämisse, agiert die BVR-ISG zudem vorbeugend, damit recht-

⁸³ Vgl. Benna / Kürten (2021). S. 330 f.

⁸⁴ Vgl. ebd. S. 331 f.

⁸⁵ Vgl. BVR Institutssicherung GmbH (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Was bedeutet Einlagensicherheit durch Institutsschutz?.

⁸⁶ Vgl. Verband der Sparda-Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.). Absätze: Amtlich anerkanntes Institutsschutzsystem; Freiwillige Sicherungseinrichtung des BVR; Achtelik u.a. (2016). S. 82.

⁸⁷ Vgl. Benna / Kürten (2021). S. 331.

zeitig potenzielle Risikofaktoren und -ausbrüche ausgemacht und im Rahmen der Begleitung bei eingeleiteten Reformen und strukturellen Neuausrichtungen behandelt werden können, um die Beanspruchung von Kapital aus den Sicherungseinrichtungen von vornherein zu vermeiden. Ist der Einsatz von Unterstützungskapital unabwendbar, wird zunächst ein testatsfähiger Jahresabschluss und Berücksichtigung der zusätzlichen finanziellen Mittel aufgestellt, bevor ein wirtschaftlicher Sanierungsprozess vollzogen wird. Oberstes Bestreben ist hierbei, dass die Anforderungen des EinSiG erfüllt werden, es jedoch nicht erst zu einer Entschädigung der Einleger kommt.⁸⁸ Zudem wurde ein Haftungsabkommen zwischen dem BVR und der BVR-ISG vereinbart, wodurch letzterer ermöglicht wird, im Schadensfall ergänzend auf die finanziellen Mittel der BVR-SE zurückzugreifen, wenn die eigenen Gelder, zuzüglich Sonderbeiträgen der Mitgliedsbanken nicht ausreichen sollten.⁸⁹ Darüber hinaus bestehen zwischen der BVR-SE und den angeschlossenen Genossenschaftsbanken Garantieerklärungen, wodurch sie nach einem Vorstandsbeschluss auf gesondert bilanzierte Vermögenswerte dieser Kreditinstitute zurückgreifen können.⁹⁰

Wie auch für die anderen Bankengruppen sind die Vorgaben des EinSiG im Hinblick auf das Zielvolumen der Kapitalausstattung sowie die Beitragserhebung maßgeblich für das gesetzliche Sicherungssystem des BVR.⁹¹ Demzufolge ist das Verfahren über bankenindividuelle Abgabeberechnung kongruent mit den europäischen Bestimmungen. Bemessungsgrundlage für Beiträge des Fonds der BVR-SE ist die voraussichtliche Wahrscheinlichkeit einer etwaigen Inanspruchnahme. Als Maßstab wird dafür nicht, wie in Europa gängig, die Höhe der abzusichernden Kundengelder herangezogen, sondern die risikogewichteten Aktivpositionen einer Mitgliedsbank. Darüber hinaus fließen institutsspezifische Risikofaktoren auf Grundlage eines Klassifizierungsprozesses sowie eine vom BVR-Verbandsrat festgelegte Beitragskomponente zur finalen Adjustierung in den Ermittlungsprozess ein.⁹²

⁸⁸ Vgl. BVR Institutssicherung GmbH (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Was bedeutet Einlagensicherheit durch Institutsschutz?.

⁸⁹ Vgl. Achtelik u.a. (2016). S. 86.

⁹⁰ Vgl. Benna / Kürten (2021). S. 335.

⁹¹ Vgl. Achtelik u.a. (2016). S. 85.

⁹² Vgl. Benna / Kürten (2021). S. 334.

5 Verhältnisse im Euro-Raum

5.1 Einlagensicherungssysteme in ausgewählten EU-Ländern

Die Einlagensicherungsrichtlinie aus dem Jahr 2014 wurde nach dem Leitbild der maximalen Konvergenz der Einlagensicherungssysteme erlassen. Sämtliche EU-Mitgliedsländer sind zur Umsetzung der dort festgesetzten Bestimmungen verpflichtet, wodurch ein umfangreicher Schutz von Kundengeldern in Europa gewährleistet werden soll. Niederlassungen europäischer Banken, beispielsweise in der Bundesrepublik, haben zudem die Kundenabsicherung über das heimische Einlagensicherungssystem zu gewährleisten.⁹³ Die französische Bankenlandschaft wird im Wesentlichen von fünf Großbanken bestimmt, was auch das dortige Einlagensicherungssystem prägt. Das Sicherungskapital wird über den *Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution* (FGDR) betreut, wobei das System drei grundsätzliche Bestandteile umfasst. Der FGDR dient als sogenannte *Pay-Box* zur Entschädigung von Kunden im Falle einer Bankeninsolvenz bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 100.000 Euro, bietet einen Abwicklungsmechanismus für angeschlagene Institute zur Minderung potenzieller Verluste von Sparern und erstattet Kundenschäden, die zum Beispiel aus Betrugshandlungen entstehen.⁹⁴ 2018 betrug der Bestand an Kundeneinlagen in Frankreich etwa 2.817 Mrd. Euro, denen im selben Jahr finanzielle Mittel in Höhe von 4 Mrd. und 2020 rund 5 Mrd. Euro gegenüberstanden.⁹⁵ Zudem verfügt der FGDR seit Januar 2018 über eine Stand-by-Kreditlinie für 1,4 Mrd. Euro Zusatzkapital, welches das eigens verwaltete Sicherungsvolumen erweitert.⁹⁶

Ähnlich wie in Deutschland bestehen in Italien entsprechend der unterschiedlichen Bankentypen mehrere Einlagensicherungssysteme. Die Genossenschaftsbanken, in Kooperation mit den Instituten, die als Aktiengesellschaften bestehen, gründeten den *Fondo Interbancario di Tutela Dei Depositanti* (FITD), wohingegen die nationalen Sparkassen den *Fondo di Garanzia dei Depositanti del credito cooperative* (FGD) unterhalten. Beide Institutionen wurden in privatrechtlicher Form gegründet und unterstehen der Aufsicht durch die italienische

⁹³ Vgl. Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (b). Absatz: Einlagensicherung in der EU und weltweit.

⁹⁴ Vgl. Howarth / Quaglia (2018). S. 198 f; European Banking Authority (Hrsg.) (o.J.). Absatz: France.

⁹⁵ Vgl. Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (Hrsg.) (2020). Absatz: Number of institutions and deposits; Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (Hrsg.) (2017). S. 5; European Banking Authority (Hrsg.) (o.J.). Absatz: France.

⁹⁶ Vgl. Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (Hrsg.) (2020). Absatz: Other resources.

Zentralbank.⁹⁷ Primäre Funktion beider Sicherungssysteme ist die Einlegerentschädigung im Zuge einer Bankeninsolvenz. Nach der Autorisierung durch das Zentralinstitut sind sie darüber hinaus in der Lage, für angeschlagene Kreditinstitute Garantien auszustellen oder Kredite zu vergeben, aber auch Eigenkapital bereitzustellen oder Übernahmegeschäfte finanzielle zu unterstützen, sofern dies mit geringeren Aufwendungen verbunden ist, als etwaige Erstattungszahlungen an die Kunden.⁹⁸ Im Dezember 2020 betrug das Einlagevolumen von Kundengeldern etwa 1.110 Mrd. Euro, während die beiden Sicherungsinstitutionen gemeinsam etwa 1,9 Mrd. Euro (FITD: 1,5 Mrd. Euro; FGD: 0,4 Mrd. Euro) Deckungskapital aufweisen.⁹⁹

Die spanische Einlagensicherung wird seit 2011 über den ebenfalls privatrechtlich organisierten *Fondo de Garantía de Depósitos* gewährleistet. Vor der dortigen Bankenkrise bestanden, wie in der Bundesrepublik Deutschland auch, für Sparkassen, Genossenschafts- und Geschäftsbanken jeweils eigene Einlagensicherungssysteme, die in einer gemeinsamen Institution gebündelt wurden.¹⁰⁰ Das Fondskapital dient hierbei zum einen für Erstattungszahlungen an Kunden, kann aber auch durch seine monetären Mittel Stützungsleistungen für Institute erbringen, wobei diese beispielsweise Kreditlinien, nachrangige Darlehen und Garantien umfassen, sich aber auch über den Kauf notleidender Vermögenswerte oder Finanzierungsbestandteile für Fusionsmaßnahmen erstrecken können.¹⁰¹ Das Einlagevolumen in Spanien betrug zum Ende des Jahres 2020 etwa 1.609 Mrd. Euro.¹⁰² Der nationale Sicherungsfonds verwaltete zu diesem Zeitpunkt etwa 4,2 Mrd. Euro, welches über ex ante-Finanzierungsmaßnahmen eingenommen wurde.¹⁰³

Zur Kontextualisierung - in Deutschland hat sich das Sparverhalten, beginnend ab 2012 deutlich verändert. Nach den Jahren der Krise stieg die Sparleistung fortwährend an, wodurch die BRD in den Folgejahren die Spitzenposition in Europa belegte.¹⁰⁴ Nach Angaben des DSGV umfasste der von den hierzulande ansässigen Kreditinstituten verwaltete

⁹⁷ Vgl. Howarth / Quaglia (2018). S. 199 f; Fondo Interbancario di Tutela Dei Deposit (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Institution.

⁹⁸ Vgl. Howarth / Quaglia (2018). S. 200.

⁹⁹ Vgl. Banca D'Italia (Hrsg.) (2021). S. 9; European Banking Authority (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Italy.

¹⁰⁰ Vgl. Howarth / Quaglia (2018). S. 200; Internationaler Währungsfonds (Hrsg.) (2012). S. 31; Fondo de Garantía de Depósitos (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Spanish deposit guarantee system in credit institutions.

¹⁰¹ Vgl. Howarth / Quaglia (2018). S. 200 f; Internationaler Währungsfonds (Hrsg.) (2012). S. 31 f.

¹⁰² Vgl. Banco de España (Hrsg.) (2021). Absatz: Credit institutions and credit financial intermediaries.

¹⁰³ Vgl. European Banking Authority (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Spain.

¹⁰⁴ Vgl. Holzhausen (2018). S. 75.

Bestand an Kundeneinlagen Ende 2019 rund 2.200 Mrd. Euro. Mit Marktanteilen von knapp 38 beziehungsweise 27 Prozent sind dabei insbesondere die Sparkassen und Genossenschaftsbanken vor den regionalen und sonstigen Kreditbanken mit etwa 19 Prozent sowie den Großbanken mit 15 Prozent führend.¹⁰⁵ Betrachtet man die Informationen der Deutschen Bundesbank, wuchsen diese Kundenverbindlichkeiten im Jahr 2020 weiter, auf beinahe 2.540 Mrd. Euro an.¹⁰⁶ Wenig überraschend ist demzufolge auch die finanzielle Ausstattung deutscher Einlagensicherungssysteme zum Schutz dieses hohen Kundeneinlagenbestandes, da zum Ende des Jahres 2020 der DSGV über 4 Mrd., die EdB rund 3,5 Mrd. und die BVR-ISG fast 3 Mrd. Euro an Sicherungskapital verwalteten.¹⁰⁷

5.2 Risikosituation europäischer Banken

Wie zuvor bereits angemerkt, hängt die Effektivität eines Einlagensicherungssystems nicht ausschließlich von dessen Ausgestaltung beziehungsweise Struktur ab. Maßgeblich für die Leistungsfähigkeit sind unter anderem auch die gesamtwirtschaftlichen Umstände in einer Volkswirtschaft sowie die finanzielle Ausstattung und Belastbarkeit eines Landes. Die Widerstandsfähigkeit von Banksystemen wird vor allem durch die qualitative und quantitative Erfüllung von Kapitalquoten, Kennzahlen der Liquiditätsausstattung und Bonität gemessen, wobei auch diese Faktoren auf notwendige Eigenschaften von Sicherungssystemen einwirken. Nicht zuletzt ist hierbei auch die strukturelle Aufteilung des Bankenmarktes, zum Beispiel anhand der Gesamtanzahl, Charakteristika, individueller Besonderheiten und der Vernetzung der dazugehörigen Kreditinstitute, zuzüglich der Wirksamkeit von Regulierungsmaßnahmen und Aufsichtsbehörden, zu berücksichtigen.¹⁰⁸

Ein Schwerpunkt dieser Aufsichtsarbeit seitens der EZB ist der präventive Umgang und Abbau von notleidenden Krediten innerhalb des EU-Bankensystems.¹⁰⁹ Die Dekomposition dieser sogenannten *non-performing loans* (NPLs) dient einerseits dazu, das Risiko im europäischen Bankensektor zu vermindern und andererseits die Ertragskraft der Kreditinstitute

¹⁰⁵ Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (2020) (a). S. 42.

¹⁰⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (o.J.) (a). Absatz: Einlagen und aufgenommene Kredite der Banken (MFIs) in Deutschland von inländischen Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck / insgesamt / Alle Bankengruppen (2020-12).

¹⁰⁷ Vgl. European Banking Authority (Hrsg.) (o.J.). Absatz: Germany.

¹⁰⁸ Vgl. Gortsos (2021). S. 7 f.

¹⁰⁹ Vgl. Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2021) (c). Absatz: Was sind notleidende Kredite?

zu erhöhen.¹¹⁰ Das Kreditrisiko ist eine inhärente Gefahr in der Geschäftstätigkeit von Banken, wodurch die EZB zur Sicherstellung der Widerstands- und Tragfähigkeit des europäischen Bankensektors dies in ihrer Arbeit speziell fokussiert. Unter Betrachtung der Gesamtwirtschaft haben notleidende Kredite einen besonderen Stellenwert, da sie die Banken belasten, indem sie deren monetäre Kapazitäten binden und sie in ihrer Kreditvergabefähigkeit beschneiden. Hohe NPL-Bestände können sich in Folge von Profitabilitäts- und Kapitalkomplifikationen in einem abnehmenden Wirtschaftswachstum und einer geringeren Beschäftigung im Währungsgebiet niederschlagen.¹¹¹ Neben der aus der geringeren Rentabilität potenziell resultierenden Eigenkapitalbelastung und der verstärkten finanziellen und menschlichen Ressourcenbeanspruchung, können mögliche Bankinsolvenzen überregionale Spillover-Effekte erzeugen, welche die Wahrnehmung und das Vertrauen in die unterschiedlich ausgestatteten EU-Mitgliedsländer beeinflussen, wodurch diese eine Fragmentierung der europäischen Staaten durch beeinträchtigte Kapitalflüsse zur Folge haben könnte.¹¹²

Ein Kreditengagement gilt als notleidend, wenn das Darlehen 90 Tage oder länger nicht bedient wurde oder der Kreditnehmer höchstwahrscheinlich nicht mehr in Lage ist, seiner Verbindlichkeit nachzukommen.¹¹³ Im Rahmen der Auswirkungen der Finanzmarktkrise stieg der prozentuale Anteil von NPLs am Gesamtkreditportfolio differenziert, aber deutlich an. Zum Ende des Jahres 2016 lag der EU-weite NPL-Durchschnittswert bei 5,1 Prozent aller Kreditvereinbarungen, variierte jedoch länderspezifisch zwischen einem und 46 Prozent.¹¹⁴ Das Volumen ausfallgefährdeter Darlehen belief sich auf insgesamt 879,8 Mrd. Euro. Länder mit besonders hohen prozentualen NPL-Beständen waren Griechenland (46 Prozent), Zypern (38 Prozent), Portugal (19 Prozent) und Italien (15 Prozent).¹¹⁵ Um den Abbau von NPLs voranzutreiben, publizierte die EZB im März 2017 über einen Leitfaden spezielle Steuerungsmaßnahmen, die unter anderem die Implikation einer NPL-Strategie, den Aufbau von Governance-Strukturen, Verfahren zur Reaktivierung der Zahlungsfähigkeit des

¹¹⁰ Vgl. Arnaboldi (2019). S. 22.

¹¹¹ Vgl. Europäische Zentralbank (Hrsg.) (o.J.) (b). Absatz: Notleidende Kredite; Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2017) (a). S. 4.

¹¹² Vgl. Arnaboldi (2019). S. 22.

¹¹³ Vgl. Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2021) (c). Absatz: Wann gilt ein Kredit als notleidend?

¹¹⁴ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2020). Absatz: Was sind notleidende Kredite (NPL) und welche Folgen haben sie für Wirtschaft und Verbraucher?

¹¹⁵ Vgl. Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2017) (b). S. 70 f.

Schuldners oder Erläuterungen zum bilanziellen Umgang mit notleidenden Krediten thematisieren.¹¹⁶ Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen, in Verbindung mit der positiven Konjunkturentwicklung, manifestiert sich darin, dass die NPL-Bestände in den vergangenen Jahren deutlich vermindert werden konnten und Ende 2020 nur noch etwa 2,6 Prozent des Gesamtkreditvolumens im Euro-Raum betrug. Jedoch wurde die innereuropäische Ungleichheit nicht vollumfänglich beseitigt, da insbesondere Griechenland (25 Prozent) und Zypern (10 Prozent) nach wie vor überdurchschnittlich hohe Bestandsquoten aufwiesen.¹¹⁷ Zudem rechnet die EZB in Folge der COVID-19-Pandemie mit einem deutlichen Anstieg der notleidenden Kreditbestände zum Ende des Jahres 2022.¹¹⁸

6 Gemeinsames europäisches Einlagensicherungssystem

6.1 Grundlagen und Zweckmäßigkeit der Einführung

Ende 2012 gab die EU-Kommission in einer Mitteilung ein „Konzept für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion“ heraus, die einleitend für Auseinandersetzungen zur Finalisierung derselben stehen sollte.¹¹⁹ In der Ausarbeitung wurde festgehalten, dass „Verhandlungen über die Kommissionsvorschläge für einen neuen Regelungsrahmen auf den Gebieten [...] der Bankenaufsicht, Einlagensicherung, Bankensanierung und -abwicklung dringend abgeschlossen werden [müssen].“¹²⁰ Unterdessen traten neue Bestimmungen für die einheitliche innereuropäische Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten in Kraft, wohingegen die Angleichung im Bereich Einlagensicherung über die RL 2014/49/EU erfolgte, obwohl hierbei Uneinigkeit herrschte, inwieweit diese die Vervollständigung der dritten Säule der europäischen Bankenunion darstellt.

Die Meinungen gingen auseinander, da einige Beteiligte die Maßgaben der Richtlinie als ausreichend ansahen, während andere ein europäisches Einlagensicherungssystem einforderten.¹²¹ 2015 publizierte der damaligen Präsidenten der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker in Kooperation mit den jeweiligen Präsidenten des Euro-Gipfels, der Euro-

¹¹⁶ Vgl. Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.) (2017). Absatz: Non-Performing Loans (NPL) Management in europäischen Banken; Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2017) (a). S. 4 f.

¹¹⁷ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2020). Absatz: Was lässt sich aus den neuesten Zahlen zu NPL ablesen?; Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2021) (b). S. 67 f.

¹¹⁸ Vgl. Europäische Zentralbank (Hrsg.) (o.J.) (b). Absatz: Notleidende Kredite dürften zunehmen.

¹¹⁹ Europäische Kommission (Hrsg.) (2012). S. 1 f (inkl. Deckblatt); vgl. Böttcher (2021). S. 542.

¹²⁰ Europäische Kommission (Hrsg.) (2012). S. 21.

¹²¹ Vgl. Böttcher (2021). S. 542.

Gruppe, der EZB und des Europäischen Parlaments einen Maßnahmenplan, in dem die Notwendigkeit eines europäischen Einlagensicherungssystems thematisiert wird.¹²² Am 24. November desselben Jahres veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für den Aufbau eines EDIS als dritte Säule der Bankenunion, mittels eines gemeinsamen Einlagensicherungsfonds.¹²³ Ausgehend von den bestehenden Einlagensicherungssystemen der Mitgliedsländer zielt der Legislativvorschlag auf die stufenweise Installation eines europäischen Äquivalents ab, welches unter Berücksichtigung risikoadjustierter, also institutsspezifischer Beiträge, langfristig kostenneutral entworfen wurde.¹²⁴

Auch wenn im Vorschlag ein paneuropäisches System modelliert wird, sollen die nationalen Institutionen für auszuführende Aufgaben beibehalten werden, wohingegen die Bereitstellung monetärer Mittel über eine Vergemeinschaftung erfolgen soll.¹²⁵ Das EDIS ist dabei für alle nationalen Sicherungseinrichtungen gültig, „die einem teilnehmenden Mitgliedsstaat amtlich anerkannt sind, sowie für alle an die Systeme angeschlossenen Kreditinstitute [...] [und kann] grundsätzlich von allen Systemen in Anspruch genommen werden, bei denen ein Entschädigungsfall eintreten kann oder die einen Beitrag zu einer Abwicklung zu leisten haben.“¹²⁶ Die Einführung des EDIS soll über insgesamt drei Phasen geschehen. Zuerst soll für die nationalen Systeme über einen Zeitraum von drei Jahren ein Rückversicherungs- und daran anschließend für vier Jahre ein Mitversicherungssystem etabliert werden, bevor darauf aufbauend die Vollversicherung integriert wird.¹²⁷

Die Kapitalausstattung des europäischen Sicherungsfonds soll bis zum Erreichen des finalen Entwicklungsstadiums 2024 insgesamt 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen im Währungsraum betragen.¹²⁸ Die Sicherungsmittel wurden in diesem Zusammenhang auf rund 43 Mrd. Euro geschätzt. Mit der Administration der Gelder soll der SRB betraut werden, welcher mittels der Beschlüsse über die Zurverfügungstellung von Entschädigungskapital entscheiden und den Mitteleinsatz kontrollieren würde. Die Beitragserhebung soll hierbei ex ante über die Einlagensicherungssysteme der Mitgliedsländer geschehen, während die letztendlichen Abgabenzahlungen direkt an den SRB zu leisten wären. Sofern beispielsweise

¹²² Vgl. Juncker (2015) S. 2 – 13; Böttcher (2021). S. 543.

¹²³ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 1 f; Arnaboldi (2019). S. 111.

¹²⁴ Vgl. Magnus (2020). S. 4; Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 7 f.

¹²⁵ Vgl. Böttcher (2021). S. 544.

¹²⁶ Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 9.

¹²⁷ Vgl. ebd. S. 2.

¹²⁸ Vgl. Arnaboldi (2019). S. 111.

nach einer erfolgten Einlegerentschädigung, weiteres Geld gebraucht werden sollte, gäbe es die Option, dass zusätzliche ex-post-Abgaben erfolgen könnten.¹²⁹

Der Vorschlag durch die EU-Kommission wurde unter anderem damit begründet, dass für die Vervollständigung der Wirtschafts- und Währungsunion die Finanzmarktstabilität unabdingbar sei und die nationalen Sicherungssysteme anfällig seien für lokale Schocks. Für die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems sei es zudem unabdingbar, dass der Schutz von Kundeneinlagen sichergestellt wird, unabhängig vom Sitz eines Kreditinstituts. Somit soll die Integrität des EU-Binnenmarktes bewahrt und dessen Funktionsweise aufgebessert werden, da ungleichen Wettbewerbsbedingungen dann durch die gemeinsame innereuropäische Bankenaufsicht, -abwicklung und Einlagensicherung begegnet werden könne.¹³⁰ Neben der steigenden Robustheit des Bankensystems sollen durch das EDIS zudem dortige Risiken besser verteilt werden können. Die dafür aufzuwendenden Gelder sollen dabei aus einem deutlich größeren Bestand von Finanzunternehmen erhoben werden.¹³¹

6.2 Phasen der Implementierung

Wie zuvor einleitend erwähnt, soll der Aufbau des europäischen Einlagensicherungssystems über ein dreistufiges Programm erfolgen, beginnend mit der Einführung eines dreijährigen Rückversicherungssystems. Grundlegend gilt, dass das EDIS in jeder der drei Phasen den nationalen Einlagensicherungssystemen zum einen Entschädigungskapital bereitstellen und potenzielle Verluste übernehmen soll. Im Zeitraum der Rückversicherung ist dies in eingeschränktem Maße vorgesehen beziehungsweise möglich.¹³² Die Einführung des ersten Entwicklungsschrittes war für Juli 2017 angesetzt und sah vor, dass dieses System Liquiditätseingpässe sowie Verluste bis zu einer Höhe von 20 Prozent ausgleichen sollte, sofern die dem nationalen Sicherungssystem bereitstehenden monetären Mittel überstiegen wären.¹³³ Die Kapitalbereitstellung für die fehlende Liquidität soll in diesem Zusammenhang über

¹²⁹ Vgl. Böttcher (2021). S. 544; Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 63.

¹³⁰ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 2 – 5.

¹³¹ Vgl. Böttcher (2021). S. 544.

¹³² Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 2 - 11.

¹³³ Im Zuge der Einlegerentschädigung besteht ein Liquiditätsdefizit, sofern die zu deckenden Kundeneinlagen, ausgehend von einem Deckungshöchstbetrag je Einleger von 100.000 Euro, betragsmäßig höher sind als die zur Verfügung stehenden monetären Mittel des nationalen Einlagensicherungssystems, zusätzlich potenziell zu erhebender Sonderbeiträge. Während der Rekompensation von Einlegern kann ein Verlust entstehen, wenn die Erstattungszahlungen höher als die Gelder sind, welche im Zuge eines Insolvenzverfahrens sichergestellt wurden und die der Sicherungseinrichtung an eigenem Kapital zur Verfügung stehen. Siehe hierzu und zur Ausführung: Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 12 f.

Darlehen erfolgen, die von der betroffenen Institution zurückzuzahlen wären, anders als die Gelder für die Verlustkompensation.¹³⁴ Für die Eindämmung von etwaigem moralischen Fehlverhalten soll in diesem Abschnitt, je nachdem, welches Ergebnis geringer ausfällt, das Finanzierungsvolumen auf 20 Prozent des anfänglichen Zielbetrages oder auf das zehnfache der durch das nationale System abgedeckten Einlagen begrenzt werden. Für die Berechnungsgrundlage, in welchem Ausmaß der europäischen Fonds beansprucht werden darf, wird der Wert herangezogen, den die nationale Sicherungseinrichtung theoretisch, als nach Maßgabe der Einlagensicherungsrichtlinie, abdecken müsste.¹³⁵ Bevor jedoch Fondsmittel ausgezahlt werden, sind die in den Staaten beheimateten Institutionen angehalten, andere Maßnahmen für die Akquisition von Geldern vorzunehmen, wie beispielsweise der unmittelbare Einzug von ex-post-Beiträgen. Zudem ist der SRB, gehalten ihr Vorgehen im Umgang und der Nahverfolgung von ausstehenden Forderungen zu kontrollieren. Darüber hinaus sollen die risikoadjustierten Institutsabgaben während der Rückversicherungsperiode unter Bezugnahme des jeweiligen Bankensystems des Mitgliedslandes geschehen, was bedeutet, dass die Risikosituation der ansässigen Kreditinstitute einkalkuliert werden würde und nicht die Risikoneigung aller Banken im Euro-Raum.¹³⁶

Die auf diesen ersten Schritt aufbauende Mitversicherungsphase sollte ab Juli 2020 beginnen und bis zum selben Monat 2024 andauern.¹³⁷ Anders als im vorhergehenden Entwicklungsschritt würde die finanzielle Unterstützung zur Verlustabdeckung sukzessive zunehmen und, ähnlich wie zuvor, einen konkreten Anteil am Liquiditätsbedarf des teilnehmenden Sicherungssystems, im Falle einer Entschädigung oder im Rahmen einer Bankenabwicklung, abdecken.¹³⁸ Das 20-prozentige Schutzniveau aus der Rückversicherungsphase würde auch im ersten Jahr mitversichert werden, in den darauffolgenden Jahren jedoch um jeweils weitere 20 Prozent steigen, wodurch der Fonds des EDIS im letzten Jahr insgesamt bis zu 80 Prozent der notwendigen Zahlungsmittel bereitstellen könnte.¹³⁹ In Abgrenzung zur Rückversicherung soll hierbei unmittelbar, also „ab dem ersten Euro“, eine Kapitalbereitstellung durch das europäische System erfolgen.¹⁴⁰ Dies geschieht demzufolge losgelöst

¹³⁴ Vgl. Arnaboldi (2019). S. 111 f; Carmassi u.a. (2018). S. 10.

¹³⁵ Vgl. Carmassi u.a. (2018). S. 10; Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 12 – 39.

¹³⁶ Vgl. Arnaboldi (2019). S. 112; Carmassi u.a. (2018). S. 10.

¹³⁷ Vgl. Carmassi u.a. (2018). S. 10.

¹³⁸ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 14.

¹³⁹ Vgl. ebd. S. 14; Böttcher (2021). S. 544.

¹⁴⁰ Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 14; vgl. Carmassi u.a. (2018). S. 10.

davon, inwieweit die Sicherungsmittel der nationalen Institutionen erschöpft sind. Darüber hinaus sind die bereitgestellten Zahlungsmittel, anders als die anteilig zwischen dem europäischen Fonds und den Sicherungseinrichtungen der Länder zutragenden Verlustdeckungsmittel, zurückzuzahlen. Dabei ist neben der prozentualen Begrenzung der Hilfsleistungen keine nominelle Deckelung vorgesehen. Anders als zuvor würden die institutsspezifischen Abgabesätze diesmal unter der Rücksichtnahme der Risikoverhältnisse sämtlicher Kreditinstitute im Währungsgebiet.¹⁴¹

Die letzte und abschließende Vollversicherungsphase würde nach der siebenjährigen Rückbeziehungweise Mitversicherungsphase ab 2024 eingeleitet werden.¹⁴² Im finalen Entwicklungsabschnitt soll der gesamte etwaige Kapitalbedarf für die Neutralisierung von Liquiditätsengpässen und Verlusten, welche im Zuge eines Entschädigungsfalls oder einer Bankenabwicklung entstehen können, durch den europäischen Fonds befriedigt werden.¹⁴³ Da zusätzliche nationale Sicherungsmittel nicht mehr notwendig sein sollen, sind die Einlagensicherungssysteme der teilnehmenden Staaten vom EDIS vollständig abgesichert.¹⁴⁴ Ähnlich wie in der Mitversicherungsphase soll auch kein zahlenmäßiger Höchstbetrag für Unterstützungsleistungen der europäischen Institution festgesetzt werden und die Beitragskalkulation soll ebenfalls bezugnehmend auf das Risiko der Finanzintermediäre in der Eurozone vorgenommen werden.¹⁴⁵

6.3 Funktionsweise und Auszahlungsvoraussetzungen

Nach dem Verordnungsvorschlag soll das EDIS über den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung in Kooperation mit den bestehenden Einlagensicherungssystemen administriert werden.¹⁴⁶ Das Schutzniveau für Sparer soll weiterhin dem durch die RL 2014/49/EU festgelegten Maßstab von 100.000 Euro entsprechen, wohingegen Entschädigungsleistungen im Zuge einer Bankenabwicklung oder -sanierung aus dem gemeinschaftlichen System erfolgen sollen.¹⁴⁷ Scheint eine derartige Situation einzutreten, sind die teilnehmenden Sicherungseinrichtungen verpflichtet, den Ausschuss unmittelbar darüber zu unterrichten,

¹⁴¹ Vgl. Carmassi u.a. (2018). S. 10 f; Arnaboldi (2019). S. 112.

¹⁴² Vgl. Carmassi u.a. (2018). S. 11.

¹⁴³ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 15.

¹⁴⁴ Vgl. Böttcher (2021). S. 544; Carmassi u.a. (2018). S. 11.

¹⁴⁵ Vgl. Carmassi u.a. (2018). S. 11.

¹⁴⁶ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 15 f und 63.

¹⁴⁷ Vgl. Buchmüller / Vöhringer (2016). Absatz: Kerninhalte des Vorschlags.

auch wenn keine finanziellen Mittel zur Einlegerkompensation oder Abwicklung beantragt werden. Bestandteil dieser Mitteilung ist eine Schätzung hinsichtlich eines Liquiditätsdefizits in der Rückversicherungsphase, beziehungsweise des Kapitalbedarfs, während des Stadiums der Mit- und späteren Vollversicherung. Dazugehörige Auskünfte, die auch der Beurteilung dienen, inwieweit maßgebliche Unterstützungsvoraussetzungen erfüllt wurden, sind beispielsweise das Volumen an gedeckten Einlagen, die Höhe der eigenen liquiden Mittel des Sicherungssystems, eine Prognose, in welchem Umfang Kapital über Sonderbeiträge erhoben werden kann, zusätzlich zu Angaben über weitere ausschlaggebende Umstände, die einer planmäßige Einlegerentschädigung entgegenstehen. Der SRB ist gehalten, binnen 24 Stunden eine Entscheidung über die Bedingungsverfüllung und eine Festlegung im Hinblick auf die Höhe der bereitgestellten Gelder zu treffen, die anschließend in Form von Barmitteln übertragen werden.¹⁴⁸ Damit eine nationale Einlagensicherungsinstitution auf diesem Wege Hilfsleistungen beanspruchen kann, müssen zuvor insbesondere die Vorgaben der EU-Einlagensicherungsrichtlinie aus dem Jahr 2014 vollumfänglich implementiert worden sein. Wichtig ist vor allem, dass sie die dort festgesetzten Kapitalausstattungsprämissen erfüllen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Rahmenbedingungen des europäischen Einlagensicherungssystems nur auf die amtlich anerkannten Systeme des Euro-Währungsgebietes und deren angeschlossene Banken, beziehungsweise auf die Nationen, erstreckt, die eine intensive Zusammenarbeit mit der EZB pflegen.¹⁴⁹

Nach der Zurverfügungstellung von Fondsmitteln ist vom Ausschuss in der Rückversicherungsphase der Restverlust und in den darauffolgenden Implementierungsschritten der Verlust zu ermitteln. Darüber hinaus hat er zum einen den Kapitaleinsatz im Hinblick auf die Entschädigungsleistung beziehungsweise Abwicklungsfinanzierung zu überwachen sowie zu kontrollieren, inwieweit das nationale Sicherungssystem Einlagenforderungen aus der Insolvenzmasse des Kreditinstitutes extrahieren kann. Letzteres beschränkt sich auf Szenarien, in denen ein Entschädigungsfall vorliegt und keine Bankenabwicklung. Der Unterschiedsbetrag zwischen den bereitgestellten Finanzierungsmitteln und dem zurückzuerstattenden Kapitalbetrag stellt den durch das EDIS gedeckten Restverlust dar.¹⁵⁰ Während der Kontrolltätigkeit des SRB haben die Absicherungsinstitutionen des Mitgliedslandes exakte

¹⁴⁸ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 16 f.

¹⁴⁹ Vgl. Böttcher (2021). S. 545; Buchmüller / Vöhringer (2016). Absatz: Kerninhalte des Vorschlags.

¹⁵⁰ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 17.

Auskünfte zu geben, wodurch belegt wird, dass sie ihre Rechte im Insolvenzverfahren geltend machen und sie sich bemühen, maximale Erlöse hieraus zu ziehen. Der Ausschuss ist berechtigt, Schadensersatzforderungen zu stellen, wenn die nationalen Systeme fahrlässige Handlungs- und Vorgehensweisen pflegen und kann bestimmen, den Rechtsanspruch hinsichtlich der Einlagenforderung an Stelle des ansässigen Einlagensicherungssystems geltend zu machen beziehungsweise auszuüben.¹⁵¹

6.4 Weiterführungen des Verordnungsvorschlages

Ende des Jahres 2016 wurde dem Rat „Wirtschaft und Finanzen“ ein Berichtsentwurf der Berichterstatterin des Europäischen Parlaments Esther de Lange präsentiert.¹⁵² Grundlegend modellierte sie innerhalb dieses Exposés eine Ausgestaltungsform des EDIS, die einerseits durch lediglich zwei Implementierungsabschnitte substanzielle und durch die Argumentation für 2024 als frühestmöglichen Startzeitpunkt, zeitliche Korrekturen beinhaltet.¹⁵³ Innerhalb des anfänglichen Etablierungsabschnitts sollen hierbei zunächst eingeschränkte Liquiditätshilfeleistungen erfolgen, bevor in der darauffolgenden Phase neben der Kapitalversorgung eine Begrenzung der Verlustübernahme vorgesehen wäre.

Darüber hinaus sollten die Einlagensicherungssysteme der Mitgliedsländer weiterhin die primäre Verantwortlichkeit tragen.¹⁵⁴ Übereinstimmend zum Verordnungsvorschlag sah der Bericht vor, dass finanzielle Mittel bis zu einer Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen vorgehalten werden sollten, jedoch eine Hälfte anteilig von den nationalen Systemen und der Rest durch den europäischen Fonds. Hinsichtlich der Funktionsweise wurde vorgeschlagen, dass die Mittel dieses Fonds erst zum Einsatz kommen, wenn die Gelder der in den Mitgliedsländern ansässigen Sicherungssysteme bereits aufgebraucht wären.¹⁵⁵ Änderungen wurden ebenfalls bei der Beitragserhebung skizziert, indem Abgaben nicht unmittelbar an den europäischen Fonds zu zahlen wären, sondern erstmal von den nationalen Institutionen entgegengenommen und daraufhin weitergeleitet werden.¹⁵⁶ Die Initiierung der

¹⁵¹ Vgl. ebd. S. 17 f.

¹⁵² Vgl. Böttcher (2021). S. 547; Europäischer Rat (Hrsg.) (2021). Absatz: Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat); Europäisches Parlament (Hrsg.) (2021). S. 1.

¹⁵³ Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.) (2021). S. 1.

¹⁵⁴ Vgl. Böttcher (2021). S. 547.

¹⁵⁵ Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.) (2021). S. 1; Arnaboldi (2019). S. 113 f.

¹⁵⁶ Vgl. Böttcher (2021). S. 548.

Rückversicherung war für 2019 angedacht, wohingegen der zweite Phasenabschnitt erst eingeleitet worden wäre, wenn unter anderem rechtsverbindliche Einigungen über die Verschuldungsquoten von Kreditinstituten oder unionsweit angegliche Vorgaben für Insolvenzen von Unternehmen, hinsichtlich des Umgangs mit NPLs gefunden worden wären.¹⁵⁷ Durch die kontroverse Auseinandersetzung mit dem Entwurf konnte im Folgenden keine Einigung im Europäischen Parlament für einen finalisierten Bericht erzielt werden.¹⁵⁸

Um der Uneinigkeit in den Auffassungen über den Verordnungsvorschlag entgegenzuwirken, veröffentlichte die EU-Kommission 2017 eine Mittelung mit dem erneuten Versuch einer graduelle Einführung eines Europäischen Einlagensicherungssystems und betonte erneut die Unverzichtbarkeit der Einrichtung.¹⁵⁹ Zentrale Änderungsaspekte waren, dass in der Rückversicherungsphase das EDIS ausschließlich Liquiditätslücken decken soll und die Kommission von einer automatischen Überführung des Sicherungssystems in die Mitversicherung absieht.¹⁶⁰ Demzufolge würde keine Verlustkompensation für die nationalen Einrichtungen im ersten Abschnitt, wie es im ursprüngliche Vorschlag vorgesehen war, vorgenommen werden, wohingegen die Bereitstellung finanzieller Mittel schrittweise in den drei Jahren, beginnend 2019 mit 30 bis auf 90 Prozent ansteigen soll.

Für die Implikation der daran anschließenden Mitversicherungsphase würden bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen, die unter anderem eine Prüfung der Qualität von Aktivpositionen der Kreditinstitute beinhalten, damit vor allem der Problematik um die notleidenden Kredite bei Banken fokussiert werden würde. Sofern diese Kriterien erfüllt wären, könnte eine Mitversicherung Gestalt annehmen und sollte, ähnlich wie in der vorangegangenen Installationsstufe, mit einer Verlustentschädigung in Höhe von 30 Prozent starten und sich sukzessive erhöhen.¹⁶¹ Im Kern sah der Bericht der Kommission als Zielzustand weiterhin ein EDIS mit der Funktionalität eines Vollversicherungssystems vor, wie es bereits im Vorschlag 2015 vorgesehen war.¹⁶² Diese erneute Stellungnahme wurde von mehreren Seiten kritisiert. Während die EU-Mitgliedsstaaten sowie das Europäische Parlament sich

¹⁵⁷ Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.) (2021). S. 1 f.

¹⁵⁸ Vgl. Böttcher (2021). S. 548.

¹⁵⁹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2017). S. 10 f; Mascher (2020). S. 292; Carmassi u.a. (2018) S. 11.

¹⁶⁰ Vgl. Mascher (2020). S. 292; Europäische Kommission (Hrsg.) (2017). S. 11 f.

¹⁶¹ Vgl. Carmassi u.a. (2018) S. 11; Europäische Kommission (Hrsg.) (2017). S. 11 f.

¹⁶² Vgl. Carmassi u.a. (2018) S. 11.

in ihrer Befähigung beeinträchtigt sahen, eigens eine Überarbeitung eines solchen Vorschlags bei der Kommission einzufordern, entgegneten Befürworter eines EDIS, dass dies im Vergleich zur vorherigen Ausgestaltung eine Abschwächung sei. Die Parteien, die einem europaweiten Einlagensicherungssystem nach dem Beispiel von 2015 kritisch gegenüberstanden, bemängelten insbesondere, dass diese Kompromisslösung nicht ausreichend sei, da einerseits etwaige Vorbedingungen nicht schon für die Implikation der Rückversicherung vorgesehen wurden und andererseits in der abschließenden Phase nach wie vor die vollständige Verlustdeckung angedacht sei.¹⁶³

In 2018 wurde von der Ad-hoc-Gruppe „Stärkung der Bankenunion“, die vom Europäischen Rat in Folge des Kommissionsvorschlags von 2015 gebildet wurde, unter der Leitung der Österreichischen Ratspräsidentschaft ein EDIS als sogenanntes „Hybrid Model“ thematisiert.¹⁶⁴ Dieses Gremium dient vorrangig der Verifizierung von Beiträgen und Gesetzgebungsinitiativen, die der Stärkung der europäischen Bankenunion dienen sowie der Darlegung des Standpunktes des Rates hinsichtlich eines europäischen Einlagensicherungssystems.¹⁶⁵ Ähnlich wie das Design des EDIS von Frau de Lange sollte das Sicherungskapital zur Hälfte jeweils dezentral über die nationalen Systemen und zentral über den europäischen Fonds verwaltet werden. Die Kompetenz der Ermittlung sowie der Einzug von Abgaben sollte jedoch demnach sowohl dem SRB als auch den ansässigen Einrichtungen obliegen.¹⁶⁶

Ebenfalls mit der Arbeit an einem paneuropäischen Sicherungssystem betraut wurde Ende des Jahres 2018 die *High Level Working Group* der Eurogruppe. Schwerpunktmäßig engagiert sich dieses Expertenkomitee darin, die politische Auseinandersetzung sowie Verhandlungen über ein EDIS voranzutreiben. Gegenstände der Arbeit dieser Expertengruppe sind die Formulierung eines finalen Zielzustandes der begonnenen Bankenunion, zusätzlich zu den Prämissen und der Formgestaltung eines EDIS, wobei auch erneut Planungen für den Umgang mit NPLs angesprochen wurden.¹⁶⁷ Am 3. Dezember 2019 veröffentlichte die *High Level Working Group* einen Brief an den Leiter der Eurogruppe, indem der Status quo des

¹⁶³ Vgl. Böttcher (2021). S. 549.

¹⁶⁴ Vgl. Europäischer Rat (Hrsg.) (2018). S. 6; Böttcher (2021). S. 550.

¹⁶⁵ Vgl. Europäischer Rat (Hrsg.) (2017). Absatz: Ad-hoc-Gruppe "Stärkung der Bankenunion".

¹⁶⁶ Vgl. Europäischer Rat (Hrsg.) (2018). S. 6 – 11; Böttcher (2021). S. 550.

¹⁶⁷ Vgl. Eurogruppe (Hrsg.) (o.J.). S. 1 – 4; Böttcher (2021). S. 550 f.

politischen Diskurses hinsichtlich eines EDIS dargelegt wird.¹⁶⁸ Eine endgültige thematische Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden. Das Gremium empfiehlt in seinem Schreiben unter anderem die weitere Erörterung einer Hybridlösung, bei der ein europäischer Fonds neben nationalen Einlagensicherungsinstitutionen bestehen würde. Angedacht sei jedoch die Implementierung einer Rückversicherung, in der anfangs eine Liquiditäts- und in späteren Phasen eine Verlustdeckung geboten werden könnte. Klärung bedürfe es noch bei Einflussgrößen, wie beispielsweise dem Umfang sowie der Ausgestaltung des Systems und des Fonds, der Größe der nationalen Einrichtungen, deren Beziehung zueinander und auch hinsichtlich geltender Zahlungsmodalitäten. Aufbauend auf den hier zu erzielenden Ergebnissen, könnten dann parallel zur Fortentwicklung der nationalen Systeme, weitere Gesetzgebungsverhandlungen mit dem Augenmerk auf die Einführung eines EDIS geführt werden.¹⁶⁹

7 Methodische Arbeit

7.1 Theoretische Grundlagen und Vorgehensweise

Methodische Komponente dieses Beitrags sind Experteninterviews mit Fachleuten aus dem Bereich der Einlagensicherung in Deutschland.¹⁷⁰ Diese Form der Datenerhebung empfiehlt sich unter anderem, wenn in einem Gespräch separate, genau definierbare Informationen eingeholt werden sollen. Im Regelfall sind Experteninterviews genau aus diesem Grund leitfadengestützt.¹⁷¹ Die Gespräche können hierbei persönliche Meinungen und Beiträge liefern, die mittels ähnlicher Fragestellungen beziehungsweise des Fragenschemas vergleichbar gemacht werden sollen.¹⁷² Ähnlich wie andere empirische Untersuchungsformen dient das Experteninterview auch dazu, bestehende Unkenntnis und etwaige Wissenslücken zu schließen. Fragende, welche dieses Informationsziel verfolgen, sind somit insbesondere gehalten, den Gesprächsverlauf zu steuern, damit die Gesprächspartner die notwendigen Informationen liefern. Es gilt, die unterschiedlichen Ausgangssituationen der Gesprächsparteien zu überbrücken, damit das Wissensdefizit zwischen ihnen überwunden werden

¹⁶⁸ Vgl. Eurogruppe (Hrsg.) (2019). S. 1 f.

¹⁶⁹ Vgl. ebd. S. 2 - 4; Böttcher (2021). S. 552 f.

¹⁷⁰ Zur besseren Verständlichkeit und leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden mit dem Wort „Experte“ ausschließlich die maskuline Form verwendet, wobei jedoch die weibliche Form explizit mit eingeschlossen ist.

¹⁷¹ Vgl. Gläser / Laudel (2010). S. 111.

¹⁷² Vgl. Balzert u.a. (2011). S. 277 f.

kann.¹⁷³ Die Kenntnisse des Experten gehen in diesem Zusammenhang von dessen Funktion oder auch seiner Berufsrolle aus.¹⁷⁴ Kennzeichen von Experten sind somit meistens, dass sie „über Position und Status sowie über das ihnen zugeschriebene Wissen [verfügen]“ und sie „Träger des für die wissenschaftliche Analyse relevanten Funktionswissens [sind].“¹⁷⁵

Experteninterviews können grundsätzlich im direkten Gespräch oder telefonisch geführt werden. Alternativ können auch niedergeschriebene Befragungen vorgenommen werden. Vorteile dieser Datenerhebungsmethode sind unter anderem die erleichterte Verständlichkeit von Sachverhalten, da Interviewer unmittelbar Rückfragen stellen können. Man kann Emotionen beziehungsweise Stimmungen der Experten berücksichtigen und zusätzlich auswerten, Themenerweiterungen, die im Gespräch durch Aussagen aufkommen unmittelbar einbauen und, wie einleitend erwähnt, mittels eines strukturierten Interviewleitfadens sowie dem sich daraus ergebenden Verlauf mit Übereinstimmungen oder Gegensätzen in den Aussagen eine Vergleichbarkeit feststellen.¹⁷⁶ Die Erarbeitung dieses Leitfadens ist der einleitende Schritt für die Realisierung der Interviews und soll helfen, den Forschungszweck beziehungsweise die thematisierte Fragestellung zu erörtern. Dieser Ablaufplan dient, neben der Strukturierung der Gesprächssituation auch als Hinweis für den Experten, welche Rahmenbedingungen, Annahmen sowie Ziele dem Interview zu Grunde liegen.¹⁷⁷

Die Aufarbeitung des aktuellen Wissens- beziehungsweise Forschungsstands hinsichtlich der Untersuchungsthematik ist im Vorfeld der Ausarbeitung etwaiger Forschungsfragen unerlässlich. Eine Schwierigkeit besteht darin, dass die Umwandlung der zu erhebenden Informationen entsprechend des Forschungshintergrundes in potenzielle Interviewfragen kaum durch methodische Konventionen unterstützt werden kann und hierbei das Geschick der Interviewer zum Tragen kommt.¹⁷⁸ Die Fragen innerhalb des Gesprächs sind die zentrale Quelle der Informationen, welche in einer begrenzten Zeit und unter Einhaltung bestehender Rollen die Zielerreichung der Untersuchung unterstützen sollen. Diese können entsprechend ihrem Zweck unterschiedlich typisiert werden. Man differenziert grundlegend zwischen

¹⁷³ Vgl. Gläser / Laudel (2010). S. 62 und 112.

¹⁷⁴ Vgl. Kaiser (2014). S. 36.

¹⁷⁵ Ebd. S. 38.

¹⁷⁶ Vgl. Balzert u.a. (2011). S. 277 f.

¹⁷⁷ Vgl. Kaiser (2014). S. 52 ff.

¹⁷⁸ Vgl. Gläser / Laudel (2010). S. 74 f und 115.

Faktfragen und Meinungsfragen, wobei erstere angewendet werden, um überprüfbare Tatbestände zu fokussieren, während über Meinungsfragen eine persönliche Bewertung und Stellungnahme eingeholt werden können.¹⁷⁹ Beide Formen können sich sowohl auf real existierende Sachverhalte als auch skizzierte Annahmen beziehen. Weiterhin können Fragen beispielsweise in Form von Detailfragen zum Erhalt kurzer Auskünfte oder als Erzählanregungen eingebunden werden. Darüber hinaus ermöglicht zum Beispiel die Unterscheidung zwischen Einleitungs-, Haupt- und Nachfragen eine wirksame Steuerung des Gesprächsablaufs.¹⁸⁰

Nach der Eröffnungsphase des Interviews, die neben einer gewissen Verlegenheit insbesondere von der Rollenaushandlung geprägt ist, erfolgt die argumentative Auseinandersetzung mit dem Forschungsthema. Dabei hat auch eine kritische Erörterung der Expertenaussagen stattzufinden, damit sich einerseits Schwerpunkte der Expertenmeinung und andererseits neue, von den formellen Standpunkten der Organisation abweichende Ansichten herauskristallisieren.¹⁸¹ Die Gesprächssituation kann zum einen über eine Tonbandaufnahme aufgezeichnet und anschließend transkribiert werden oder zum anderen können Fragende gegebene Antworten während der Unterhaltung notieren und im Anschluss in ein Gedächtnisprotokoll überführen.¹⁸²

Im letzten Arbeitsabschnitt gilt es, die essentiellen Aussagen der Expertengespräche mit anderweitig erarbeiteten Informationen unter Bezugnahme der Forschungsthematik auszuwerten und zu interpretieren.¹⁸³ Grundlegend ist hierbei jedoch zu beachten, dass es im Bereich der empirischen Sozialforschung keine speziell eigenständige Auswertungsform gibt. Demzufolge besteht hierbei die Möglichkeit, auf unterschiedliche Verfahren zurückzugreifen.¹⁸⁴ Im Rahmen einer qualitativen Inhaltsanalyse wird aus den verschriftlichten Gesprächen, die als Rohdaten angesehen werden können, die notwendige Informations- oder Datenbasis extrahiert, welche letztendlich der Untersuchung des Forschungszwecks dienlich ist.¹⁸⁵

¹⁷⁹ Vgl. ebd. S. 121 f; Holm u.a. (1978). S. 103.

¹⁸⁰ Vgl. Gläser / Laudel (2010). S. 121 – 128.

¹⁸¹ Vgl. Helfferich (2019). S. 674; Kaiser (2014). S. 79 f.

¹⁸² Vgl. Gläser / Laudel (2010). S. 157.

¹⁸³ Vgl. Kaiser (2014). S. 114 f.

¹⁸⁴ Vgl. Bogner u.a. (2014). S. 71

¹⁸⁵ Vgl. Gläser / Laudel (2010). S. 199 f.

7.2 Durchführung der Experteninterviews

Die im Rahmen dieses Beitrags geführten Experteninterviews thematisieren schwerpunktmäßig die kritische Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen eines europäischen Einlagensicherungssystems für den deutschen Bankensektor und ihre Kunden. Hierfür konnten leitende Angestellte des Institutssicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe, der Abteilung Grundsatzfragen der Sicherungssysteme des BVR und der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am Standort Berlin gewonnen werden.¹⁸⁶ Die Interviews wurden im Zeitraum zwischen dem 1. und dem 22. Juni 2021 geführt, während die ersten Kontaktaufnahmen für die darauffolgenden Terminvereinbarungen bereits Ende Februar erfolgt waren. Die Gespräche wurden aufgrund der am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation festgestellten COVID-19-Pandemie telefonisch geführt und aufgezeichnet.¹⁸⁷ Im Anschluss wurden die Gespräche transkribiert. Hierfür gibt es keine allgemeingültigen Regeln, weshalb eigenständig welche festzulegen sind. Grundsätzlich sollten Interviews vollständig verschriftlicht werden.¹⁸⁸ Nach dem Vorbild von Gläser / Laudel wurden nonverbale Ausdrucksweisen, wie Lachen oder Räuspern, Unterbrechungen im Gespräch oder weitere Eigen- und Besonderheiten der Antworten, wie beispielsweise ein Zögern vor der Aussage gekennzeichnet.¹⁸⁹ Um einen Abgleich der gegebenen Antworten zu ermöglichen, wurden alle Interviews nach der gleichen leitfadengestützten Struktur geführt und dauerten zwischen knapp 45 und etwa 55 Minuten.

Mit Interviewpartnern vom BVR und den Sparkassen-Finanzgruppe konnten Gespräche mit Vertretern von zwei der drei großen Sicherungseinrichtung des deutschen Bankensektors geführt werden. Ergänzt wurde dies durch die Befragung einer Führungskraft von Deloitte, welcher eine langjährige Erfahrung im Bereich der Beratung zum Thema Einlagensicherung und diversen bankenregulatorischen Anforderungen hat. Es wurde keine Zusage einer Vertretungsperson des BdB für ein Experteninterview erteilt, die als übergeordnete Institution des Einlagensicherungssystems der Privatbanken fungieren und die Diskussion aus dieser

¹⁸⁶ Für die Aufzeichnung der Interviews für diese Untersuchung wurde üblichen Regeln entsprechend eine Genehmigung eingeholt. Weitere Detailinformationen zu den vollumfänglich dokumentierten Interviews können auf Anfrage nach Genehmigung durch den Verfasser und die Experten gegeben werden.

¹⁸⁷ Vgl. Robert Koch-Institut (Hrsg.) (2021). Absatz: Risikobewertung zu COVID-19.

¹⁸⁸ Vgl. Gläser / Laudel (2010). S. 193.

¹⁸⁹ Vgl. ebd. S. 193 f.

Perspektive hätte zweckmäßig ergänzen können.¹⁹⁰ Die Ergebnisse aus den Gesprächen fließen neben offiziellen Positionspapieren in die anschließende kritische Würdigung eines europäischen Einlagensicherungssystems, unter Betrachtung der sich daraus ergebenden Vor- und Nachteile aus Sicht des deutschen Bankensektors, ein.

8 Argumentative Auseinandersetzung mit einem europäischen Einlagensicherungssystem

8.1 Chancen und Vorteile eines EDIS

Ein europäisches Einlagensicherungssystem war bereits 2012, zu Beginn der Europäischen Bankenunion, Bestandteil des dazu aufgestellten Gesamtentwurfs, wobei jedoch keine Einigung erzielt werden konnte, welche inhaltliche Ausgestaltungsform ein EDIS haben sollte und welche Voraussetzungen diesbezüglich für eine Realisierung erfüllt werden müssten.¹⁹¹ Wie zuvor beschrieben, wurde im EU-Kommissionsvorschlag die Notwendigkeit eines paneuropäischen Sicherungssystems damit begründet, dass die Konzeption nationaler Einrichtungen „gegenüber starken lokalen Schocks anfällig [sei]“ und ein „gemeinsames Einlagensicherungssystem die Widerstandsfähigkeit der Bankenunion gegen künftige Krisen erhöhen würde.“¹⁹²

Weiterhin heißt es, dass ein EDIS dem Verbund zwischen den Staatshaushalten von EU-Mitgliedsländern und den Finanzierungsaufwendungen der ansässigen Kreditinstitute entgegenwirken würde und somit die Widerstandskraft des Bankensektors hinsichtlich zukünftiger Krisensituationen gesteigert wäre. Demnach ergäbe sich ein positiver Beitrag für das Hauptziel einer verbesserten Finanzmarktstabilität, da Risiken gestreut und potenziell übergreifende Übertragungseffekte beschränkt werden würden. Im Endeffekt sollen stabilisierte Marktgegebenheiten Kreditvergaben der Intermediäre an die Wirtschaftssubjekte unterstützen und damit ökonomisches Wachstum, die Beschäftigung im Währungsgebiet sowie Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft des EU-Binnenmarktes fördern.¹⁹³

Der Geschäftsführer der European Banking Federation, Wim Mijs, schreibt, dass die Einführung eines EDIS mitunter den Vorteil hätte, dass ein Einlagensicherungssystem auf einer

¹⁹⁰ Vgl. Bretschneider / Karp (2021). S. 207 f.

¹⁹¹ Vgl. Fernandez-Bollo (2020). S. 3.

¹⁹² Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 3.

¹⁹³ Vgl. ebd. S. 4.

supranationalen Ebene bestünde, bei denen sämtliche Mitgliedsstaaten gemeinschaftlich für die Sicherheit von Kundengeldern im Währungsgebiet eintreten würden. Dies könnte eine Sicherheit innerhalb des Banken- und Finanzsystems schaffen, die vorher in dieser Form nicht bestand.¹⁹⁴ Weiterhin sieht er ebenfalls Schwachstellen nationaler Sicherungssysteme im Falle von idiosynkratischen Schocks, welche einen kurzfristigen Verbrauch der finanziellen Sicherungsmittel in den Mitgliedsländern zur Folge haben könnten. Dies könnte passieren, wenn ein in Schieflage geratenes Kreditinstitut ein höheres Einlagevolumen verwaltet, als über nationale Sicherungssysteme abgedeckt werden würden.¹⁹⁵

Als Beispiel dafür dient der Geldwäscheskandal der lettischen ABLV Bank, bei der das Institut 6,7 Prozent der gedeckten Einlagen des Landes verwaltete, das dortige Sicherungssystem jedoch nur über Kapitalvolumina zur Absicherung von 1,6 Prozent Kundengelder des Landes verfügte.¹⁹⁶ Zudem könnten die Sicherungseinrichtungen der Mitgliedsstaaten überfordert sein, wenn nicht ein großes beziehungsweise systemrelevantes, sondern mehrere kleinere Banken parallel wirtschaftlich angeschlagen wären und Hilfeleistungen benötigen würden. Nach Angaben von Mijs wären selbst die Institutssicherungssysteme von Genossenschaftsinstituten oder Sparkassen, trotz ihrer Ergebnisse aus der Vergangenheit, nicht dazu in der Lage, dieser Situation, mit einer Vielzahl bedrohter Mitgliedsbanken erfolgreich zu begegnen.¹⁹⁷

Darüber hinaus sieht das ehemalige Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG Sylvie Matherat in einem europäischen Einlagensicherungssystem die Chance, der Verflechtung zwischen Staaten und Banken (sog. *sovereign-bank nexus*) entgegenzuwirken. Diese Vernetzung, gepaart mit dem geringfügigen Vertrauen zwischen den staatlichen Instanzen beziehungsweise Behörden, sei der Grund für die Zerspaltung hinsichtlich der Regulierung von Märkten innerhalb der EU, aber insbesondere im Hinblick auf die Finanzmärkte des Währungsgebietes.¹⁹⁸ Roland Boekhout als ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Direktbank ING-DiBa schrieb zur Problematik um diese Uneinigkeit: „As long as national authorities remain focused on their national interest and preferences, given that national resources remain at stake, there is a clear incentive to hamper free movement of liquidity and deposits

¹⁹⁴ Vgl. Mijs (2020). S. 93 f.

¹⁹⁵ Vgl. ebd. S. 94.

¹⁹⁶ Vgl. Single Resolution Board (Hrsg.) (2018). S. 22; Mijs (2020). S. 94.

¹⁹⁷ Vgl. Mijs (2020). S. 95.

¹⁹⁸ Vgl. Matherat (2020). S. 75.

across member states.”¹⁹⁹ Er kontextualisiert jenen Zusammenhang mit einem Gefangenendilemma, in dem das Vorgehen und Bestrebungen zur Stabilisierung der regionalen Finanzmärkte in der Endkonsequenz eine Destabilisierung des zwischenstaatlichen Systems führe.²⁰⁰ Nach Matherat bietet ein EDIS den Vorteil, eben diese Beziehung zwischen Instituten und Ländern zu durchbrechen, wobei die gemeinsame Absicherung aller Kundeneinlagen, die von einem wankenden Institut betreut werden, die potenzielle Haftung der Mitgliedsstaaten im Zuge einer Bankenkrise ersetzen würde. Eine zentrale Absicht in den Bestrebungen der Bankenunion war es, über die einheitliche Beaufsichtigung und Abwicklung von Banken, in Verbindung mit einem höheren Bestand finanzieller Mittel zur Abwendung von Bankinsolvenzen, die *sovereign-bank nexus* aufzulösen. Dies könnte zudem das Vertrauen der nationalen Behörden ineinander erhöhen und den Ausbau des Aufsichtsbereichs innerhalb der europäischen Bankenunion fördern.²⁰¹ Somit würde außerdem die regulatorische Integration im Währungsgebiet sowie der grenzüberschreitende Kapitalfluss der Finanzakteure durch den Abbau der ökonomischer Kosten, die aus der Fragmentierung entstehen, verbessert werden, wodurch die Allokation beziehungsweise Effizienz des Geldeinsatzes verbessert werden würde und dies auch für Kunden im Rahmen der Preisbildung von Finanzprodukten vorteilhaft wäre.²⁰²

Die Chancen durch steigendes Vertrauen sieht Mijs ebenfalls. Staatliche Garantien waren in Zeiten von Banken Krisen ein Notfallinstrument, damit Kunden sich bewusst wurden und daran glaubten, dass ihre Gelder sicher sind, wodurch potenziellen *Bank Runs* auf diesem Wege bereits vorbeugend begegnet werden konnte. Er verweist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Erklärung der Bundeskanzlerin Angela Merkel, in der sie sagte, dass „kein Sparer um seine Einlagen fürchten muss.“²⁰³ Solche nationalen Zusagen wären dann nicht mehr notwendig, wenn sich die Mitglieder gegenseitig füreinander verpflichten sowie unterstützen würden. Dies könnte einen positiven Beitrag zur Gleichbehandlung von Einlegern der unterschiedlichen EDIS-Mitgliedsstaaten haben und gleichzeitig der Motivation entgegenwirken, dass Gelder dort verwahrt werden, wo es als besonders sicher vermutet wird.²⁰⁴ Was passiert, wenn das gegenseitige Eingestehen fehlt, beschreibt Mijs anhand der

¹⁹⁹ Boekhout (2020). S. 68.

²⁰⁰ Vgl. ebd. S. 69.

²⁰¹ Vgl. Matherat (2020). S. 75 - 80.

²⁰² Vgl. Matherat (2020). S. 83.

²⁰³ Merkel (2008). S. 5; vgl. Mijs (2020). S. 95 f.

²⁰⁴ Vgl. Mijs (2020). S. 96.

Vorkommnisse in der Euro-Krise. Hierbei schafften es die Mitgliedsstaaten in der Diskussion um den Austritt von Griechenland und Italien aus der gemeinsamen Währung nicht, die notwendige Glaubwürdigkeit zu vermitteln. Im Endeffekt sei es der damalige EZB-Präsident Mario Draghi gewesen, der das Fortbestehen der gemeinsamen europäischen Währung mit seiner Aussage: „Within our mandate, the ECB is ready to do whatever it takes to preserve the euro. And believe me, it will be enough“, sicherstellte.²⁰⁵ Mijs ergänzt, dass sich dieser Vertrauensvorteil auch dadurch ergibt, dass die Funktionsweise eines EDIS auch für Kunden leicht zu verstehen sei. Wenn Einleger kein Zutrauen hätten, wäre selbst das bestmögliche System zur Krisenbekämpfung seiner Auffassung nach wirkungslos. Hierbei bezieht er sich auf die Komplexität von Abwicklungs- oder auch Bail-in-Prozessen, die für herkömmliche Sparer undurchschaubar und wenig plastisch seien, während die Funktionsweise eines gemeinsamen europäischen Sicherungssystems, in dem sich nationale Instanzen im Falle einer mangelnden Kapitalausstattung gegenseitig entlasten, deutlich greifbarer wäre.²⁰⁶

Die Folgen von fehlendem Vertrauen skizziert er anhand des Kapitalflusses von Einlagen in Krisenzeiten, wobei Kunden ihre Gelder insbesondere zu Sparkassen transferieren, da zum einen der dortige Schutz durch die Institutssicherung scheinbar unbegrenzt sei und zum anderen die Tatsache bestünde, dass für diese, durch einen öffentlich-rechtlichen Charakter ausgezeichneten Institute, ein indirektes staatliches Garantieverprechen existiere. Demzufolge bewirkt die unterschiedliche Einlagenabsicherung von staatlicher Seite eine destabilisierende Kapitalreallokation zwischen Kreditinstituten unterschiedlicher Bankensäulen, sofern Sparer nicht mehr an der Widerstandsfähigkeit ihrer Bank glauben. Bemerkenswert ist, dass diese Geldbewegungen enden, wenn, wie in der Bundesrepublik Deutschland 2008, eine übergreifende nationale Haftung ausgesprochen wird.²⁰⁷

Um die Effektivität und die Auswirkungen eines europäischen Einlagensicherungssystems zu untersuchen, veröffentlichte die EU-Kommission 2016 eine Value at Risk-Analyse von drei Implikationsvarianten eines EDIS, in der unter anderem Wahrscheinlichkeiten von Verlusten des Sicherungssystems bei Kapitaldefiziten ermittelt wurden. Herangezogen wurden

²⁰⁵ Draghi (2012). Absatz: Speech by Mario Draghi, President of the European Central Bank at the Global Investment Conference in London 26 July 2012; vgl. Mijs (2020). S. 96.

²⁰⁶ Vgl. Mijs (2020). S. 97.

²⁰⁷ Vgl. Mijs (2020). S. 97 f; Fecht u.a. (2019). S. 4 und 18 f; Fecht / Weber (2019). S. 28 f.

ein Rückversicherungssystem, eine Variation mit obligatorischer Kreditvergabe sowie gemeinsamer Fonds beziehungsweise Kapitalpool, nach dem Vorbild der dritten Phase aus dem Verordnungsvorschlag.²⁰⁸ Für die Aufarbeitung wurden 3.359 Kreditinstitute herangezogen, die 99,86 Prozent der gesamten Banken-Aktiva der EU-Mitgliedsstaaten repräsentieren. Im Ergebnis zeigt sich, dass mit auftretenden Risiken über ein gemeinsames Sicherungssystem, unabhängig davon, welches der drei Designs man heranzieht, besser umgegangen werden kann, als auf herkömmlichem Weg und die Ausfallwahrscheinlichkeit eines einzigen übergreifenden Systems geringer ist, als die mehrerer nationaler Einrichtungen.²⁰⁹

Darüber hinaus ergab die Analyse, dass über einen gemeinsamen Fonds, mit einem Kapitalvolumen von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen, in den untersuchten Situationen, zu denen auch Stressszenarien zählen, mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 99,9 Prozent keine ungedeckten Verluste und mit einer Wahrscheinlichkeit von rund 99,1 Prozent keine ungedeckten Liquiditätsengpässe im europäischen System aufgetreten sind.²¹⁰ Darüber hinaus stellte die EZB 2018 eine Untersuchung an, in der unter anderem die Performance eines ebenfalls nach der finalen Implementierungsphase des Verordnungsvorschlages modellierter paneuropäischer Sicherungsfonds bei Bankausfällen, unter Berücksichtigung von Stress sowie Bail-in-Situationen, beleuchtet wird. Berücksichtigt wurden in diesem Zusammenhang 1.675 Kreditinstitute, die gemeinsam 75 Prozent der Vermögenswerte sowie 83 Prozent der Kundeneinlagen des Währungsgebietes repräsentieren.²¹¹ Unter Betrachtung einer Kapitalausstattung des Fonds von 38 Mrd. Euro und Verlusten von Banken zum einen in Höhe von 5 bis 25 Prozent im Abwicklungs- sowie zum anderen von 7,5 bis 37,5 Prozent im Insolvenzfall, ergab die Analyse, dass die monetären Mittel des Fonds dazu ausreichen sowohl die Folgen schwerer Krisen als auch die Auswirkungen globaler Ausnahmesituationen, wie der Finanzmarktkrise zu kompensieren.

²⁰⁸ Die Phase der Mitversicherung wurde nicht speziell analysiert, da es sich hierbei um eine Rückversicherungskonstruktion handelte, welche um eine Verlustbeteiligung erweitert wird und dieser Entwicklungsabschnitt nur vorübergehend bis zum finalen Stadium bestünde. Siehe hierzu: Europäische Kommission (Hrsg.) (2016). S. 3.

²⁰⁹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2016). S. 3 f und 62 ff.

²¹⁰ Vgl. ebd. S. 20 – 25; Matherat (2020). S. 80.

²¹¹ Vgl. Carmassi u.a. (2018). S. 2 ff.

Die EZB führt jedoch dazu aus, dass grenzüberschreitende Effekte (Spillovers) nicht in die Analyse eingeflossen sind.²¹² Eine weitere Abhandlung zum Thema EDIS publizierte vergangenes Jahr das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW). In dieser wurden die negativen ökonomischen Effekte der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft in Europa thematisiert und festgestellt, welche Vorteile ein europäisches Rückversicherungssystem in dieser Situation haben könnte. In einer Szenario-Betrachtung wurde erörtert, wie bei Unternehmensinsolvenzen Kredit- und Einlagenzahlungen in Höhe von sechs Prozent wegfallen könnten, wodurch selbst die nationalen Sicherungssysteme in der Bundesrepublik überfordert wären. Der DIW wies nach, wie mittels der Rückversicherung der private Konsum um 20 und die Kreditvergabe um etwa 10 Prozent weniger schrumpfen würde, als nach öffentlichen Rettungsmaßnahmen, welche wiederum zu einem Anstieg der Staatsverschuldung führen würden.²¹³ Das hierfür herangezogene Modell fokussiert einen Fonds, welcher neben den in den Mitgliedsländern ansässigen Einlagensicherungseinrichtungen bestehen würde und dessen Kapitalbereitstellung erfolgen würde, wenn die Mittel nationaler Systeme aufgebraucht wären. Gleichwohl betonen die Autoren jedoch, dass in dieser Methodik aufgrund höherer Kapitalkosten für Kredite und den daraus resultierenden geringeren Investitionen, das Bruttoinlandsprodukt stärker sinken könnte. Außerdem merken sie an, dass etwaige Stabilisierungseffekte durch eine zunehmende Risikobereitschaft der Kreditinstitute konterkariert werden könnten.²¹⁴

8.2 Nachteile und Schwächen eines EDIS

Der Verordnungsvorschlag seitens der EU-Kommission wurde von den Euro-Ländern sehr konträr wahrgenommen. Wohingegen sich Länder wie Spanien, Portugal und Italien für die zeitnahe Einführung der finalen Vollversicherungsphase engagierten, wurde der Vorstoß in Deutschland als zu umfassend sowie übereilt kritisiert und abgelehnt.²¹⁵ Der BVR und der DSGV veröffentlichten im Januar 2016 eine gemeinsame Stellungnahme, in der sie sich gegen ein europäisches Einlagensicherungssystem aussprachen, mit der Begründung, dass es neben einer fehlenden Rechtsgrundlage und dem Vorstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz nicht angebracht sei, eine länderübergreifende Haftungspflicht zu etablieren, die ohne

²¹² Vgl. ebd. S. 3 – 23; Mijs (2020). S. 95.

²¹³ Vgl. Clemens u.a. (2020). S. 544 - 549.

²¹⁴ Vgl. ebd. S. 551 f.

²¹⁵ Vgl. Böttcher (2021). S. 545.

entsprechende Kontrollen zu einer Risikoumverteilung führe und letztendlich eine Trans-ferunion im Bereich der Einlagensicherung begründen würde. Dies wäre in aller erster Linie nachteilig für Sparer beziehungsweise Steuerzahler und Kreditinstitute aus den Ländern, die über funktionierende Einlagensicherungssysteme verfügen. Zudem führten die Spitzenver-bände an, dass ein EDIS das Kundenvertrauen in die Widerstandsfähigkeit des Banken- und Finanzsystems in zahlreichen Mitgliedsstaaten, auch wegen Akzeptanzproblemen, nicht stärken, sondern schwächen würde und dass viele Kunden schlechter gestellt werden wür-den, als bei den bestehenden nationalen Systemen.²¹⁶

Der Gesprächspartner der Sparkassen-Finanzgruppe ergänzte im Interview, dass das gegen-wärtige Vertrauen deutscher Sparer in hier ansässige Sicherungssysteme bereits sehr hoch sei und dies darunter leiden würde, wenn ihr allgemeines Schutzniveau sinken würde. Ähn-liches beschreibt der Interviewpartner von Deloitte, indem er sagt, dass dieses Zutrauen der Kunden auch daher rührt, dass die Sicherungssysteme Mitgliedsbanken Kontrollen unter-ziehen, wodurch potenzielle Schieflagen frühzeitig erkannt werden würden. Darüber hinaus führt er aus, dass die Zentralisierung der Stützungsmittel über den SRB eine Konfliktsitua-tion erzeugt, da der Kunde einen Rechtsanspruch gegenüber der Bank und der Sicherungs-einrichtung habe, jedoch nicht gegenüber dem SRB. Das nationale System könnte im Falle der wirtschaftlichen Schieflage eines angeschlossenen Instituts nicht von vornherein eine Auskunft erteilen, inwieweit Kundengelder zurückgezahlt würden, da es zunächst Finanzie-rungsmittel beantragen müsste und die Entschädigung letztendlich von der Zustimmung und den verfügbaren Finanzmitteln des SRB abhängen würde. Demzufolge fügt er hinzu, dass eben genau diese Stärkung des Kundenvertrauens durch ein EDIS deshalb nicht gegeben sei. Ein weiterer Interviewpartner sagt dazu, dass insbesondere die Sparkassen-Finanz-gruppe und die Genossenschaftsbanken durch Kampagnen ihre Kunden für die Thematik der Einlagensicherung sensibilisiert haben, um potenziellen Verunsicherungen entgegenzu-wirken.²¹⁷

Hinsichtlich der Argumentation von BVR und DSGVO, dass Kunden durch ein EDIS schlechter gestellt werden würden als zuvor, ergänzte der Experte von Deloitte, dass er auch

²¹⁶ Vgl. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. / Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (2016). S. 1 ff.

²¹⁷ Im Folgenden werden Kernaussagen der geführten und gesondert dokumentierten Interviews wiedergege-ben.

glaube, dass das Schutzniveau für Sparer insgesamt sinken würde. Die Einlagensicherungsrichtlinie habe den Sicherungseinrichtungen Alternativlösungen eingeräumt, um für Kunden ergänzende Schutzmechanismen zu implementieren, was eine unterschiedliche Absicherung von Kundenverbindlichkeiten zur Folge hat. Beispielfähig zieht er die vorübergehend erhöhte Kundendeckungssumme bei Veräußerungen von Immobilien heran, die in Deutschland 500.000 Euro beträgt. Für eine Angleichung versucht man seiner Ansicht nach stets einen Minimalkonsens herzustellen, wobei das hier bedeuten würde, etwaige Sonderregelungen abzuschaffen, um den Schutz zu vereinheitlichen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass aufgrund solcher Anpassungen dann das Schutzniveau für Kunden, die zuvor davon profitiert haben, sinken würde.

Darüber hinaus mahnten DSGVO und BVR unter anderem an, dass die Eigenverantwortlichkeit der Nationen und Sicherungssysteme nicht mittels der Umverteilung, die der Verordnungsvorschlag vorsieht, beeinträchtigt werden darf, sondern Risiken in Finanz- und Realwirtschaftssystemen reduziert werden müssten. Zudem sehen sie in einem EDIS enorme Gefahren hinsichtlich der Schaffung von Anreizen für moralisches Fehlverhalten, welchem allein durch die europäische Bankenaufsicht entgegengesteuert werden würde.²¹⁸

Ein Gesprächspartner führte dazu an, dass *moral hazard* ein allgegenwärtiges Problem im Bereich der Einlagensicherung sei und man es nur über präventive Maßnahmen unter Kontrolle bringen kann. Er sieht es auf Ebene der Eurozone als Problem, da die Banken im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sehr unterschiedlich verfasst seien und die Moral-hazard-Problematik deshalb zunehmen könnte. Hierzu bezieht er sich insbesondere auf Länder, in denen die Anzahl der Banken eher gering ist und etwaige Insolvenzen dort ganz andere Folgen haben könnten, als hierzulande. Ähnlich beschreibt es ein Interviewpartner, indem er die Greensill Bank AG exemplarisch heranzieht.²¹⁹ Er erläutert, dass dieser Vorfall eine Sensibilität dafür geschaffen habe, wie schnell sich solche Krisen ereignen können und zeigt auf, inwieweit das Vertrauen in die Einlagensicherung dafür sorgt, dass Kunden die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle von Banken gar nicht mehr hinter-

²¹⁸ Vgl. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. / Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (2016). S. 5.

²¹⁹ Am 16. März 2021 stellte die BaFin nach dem Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einen Entschädigungsfall für die Greensill Bank AG fest. Siehe hierzu: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2021). Absatz: Pressemitteilung | 16.03.2021.

fragen. Außerdem sieht er anhand dieses Beispiels demonstriert, welche Dynamik ein solcher Fall auf europäischer Ebene entwickeln könnte, wenn ausländische Banken im gegenwärtigen Umfeld über höhere Einlagenzinsen Kundengelder hereinnehmen.

Ein Deloitte-Interviewpartner erklärt zudem, dass es wettbewerbsverzerrend sei, wenn es einerseits Institute gibt, die beispielsweise über ein konservatives Geschäftskonzept eine stärkere Risikovorsorge betreiben, wohingegen Kunden im Falle der Einführung eines EDIS die Stabilität unterschiedlicher Bankensektoren für zweitrangig erachten könnten. Der Interviewpartner der Sparkassen-Finanzgruppe ergänzt dazu, dass im Zuge der Niedrigzinsphase die verschiedenen Einlagen-Portale vermehrt genutzt werden würden und es darüber Marktanbietern gelinge, Einlagenkunden zu gewinnen, während Banken, wie beispielsweise die Sparkassen und Genossenschaftsbanken, die keine positiven Zinssätze anbieten können, die hereingenommenen Kundengelder der anderen Akteure mitversichern würden.

Die Deutsche Kreditwirtschaft veröffentlichte ebenfalls im Januar 2016 eine Stellungnahme zum EDIS-Verordnungsvorschlag der EU-Kommission, in der ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des *moral hazard*, die Aufteilung von Haftung und Verantwortung in der Einlagensicherung kritisiert und zugleich anführt wird, dass die etablierten Sicherungssysteme über ein Know-how verfügen, welches durch die Implikation eines europäischen Äquivalents verloren ginge. Darüber hinaus wird angemerkt, dass potenziell alternative oder auch präventive Schritte sowie die Institutssicherung, die sich als kostengünstiger erwiesen haben als die Einlegerentschädigung durch das reine Einlagensicherungsmandat, also der ausschließlich angedachten Pay-out-Funktion eines EDIS, nicht mehr möglich seien, da hierzu keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung stehen würden.²²⁰

Der Vertreter der Sparkassen-Finanzgruppe sagte hierzu, dass die notwendige präventive Arbeit, in der erkannt wird, inwieweit sich möglich wirtschaftliche Schwierigkeiten andeuten, nicht auf diese Weise von europäischer Seite erbracht werden könnte. Ein Gesprächspartner von Deloitte sieht ebenfalls systematische Schwächen, wenn die Kontrolltätigkeit, Finanzierungsaspekte und die Haftung voneinander getrennt werden, da der BVR über diese Vorgehensweise frühzeitig kompensierende Maßnahmen einleiten könne. Den Know-how-Verlust erkennt er neben dem Risiko-Monitoring insbesondere auch darin, dass die nationalen Sicherungssysteme einen deutlich engeren Kontakt zu ihren Kreditinstituten und

²²⁰ Vgl. Deutsche Kreditwirtschaft (Hrsg.) (2016). S. 1 ff.

deren Kunden pflegen können. Die Kontrollen zum Institutsschutz sind nach seiner Meinung Mittel zur Disziplinierung der Institute und erzeugen eine Homogenität innerhalb der Bankengruppe. Die Abwendung einer Insolvenz vermeidet dabei auch das Auseinanderbrechen der Kundenbeziehung, wodurch der Institutsschutz immense Vorteile für Sparer hat. Als kritisch erachtet der Gesprächspartner des DSGVO ebenfalls, dass das Bestehen von Institutssicherungssystemen im Verordnungsvorschlag vollständig negiert werde, die durch dieses System gezwungen wären, ihre finanziellen Mittel in einen europäischen Fonds zu übertragen, ohne dass sie jemals Gelder daraus beanspruchen könnten. Zudem ergänzt er, dass der DSGVO davon ausgeht, mit seinem Institutsschutz kosteneffizienter zu sein, als Systeme der Einlagensicherung. Ein Vertreter von Deloitte erklärte dazu, dass aus seiner Sicht Banken, mit einem stark risikobehafteten Portfolio deutlich mehr von der Einführung eines EDIS profitieren würden, als die Bankengruppen mit Institutssicherungssystemen. Letztere versuchen durch ihr Vorgehen die Einlegerentschädigung zu vermeiden und könnten aber dadurch kein Geld vom SRB verlangen, weshalb sie dauerhaft Nettozahler für das System seien. Der Vertreter des Sparkassen-Sektors forderte deshalb, dass ein Beitritt zum EDIS freiwillig sein müsse und Institutssicherungssysteme von der zwangsweisen Teilnahme ausgenommen seien, da es ausschließlich ein System für Einlagensicherungsinstitutionen sei.

Das von der Europäische Kommission verfolgte Ziel, mit einem EDIS der Anfälligkeit der in den Mitgliedsländern ansässigen Sicherungsinstitutionen gegenüber lokalen Schocks zu begegnen wurde in den Experteninterviews ebenfalls thematisiert.²²¹ Ein Deloitte-Interviewpartner äußerte dazu, dass dies ein relativ intuitiver Gedankengang seitens der Kommission ist, davon auszugehen, dass, wenn man einen höheren Finanzmittelbestand hat, dass damit auch größeren Schocks begegnet werden könne. Jedoch skizziert er beispielhaft, dass ein wirtschaftlicher Schock in einem großen Mitgliedsstaat dafür sorgen könne, dass für weitere Entschädigungsfälle oder Präventionshandlungen in anderen Ländern gar kein Geld mehr vorhanden sein könnte, da der Verordnungsvorschlag nicht vorsieht, dass die nationalen Systeme eigene Mittel vorhalten. Deshalb sieht er in der Zentralisierung der Finanzmittel vor allem das große Potenzial, dass sich ein „Flächenbrand in der gesamten Eurozone“ verbreiten könne. Darüber hinaus beschreibt er, dass die Zweckmäßigkeit des Systems vor allem in der Querfinanzierung von Mitgliedsstaaten, in denen wiederholt ökonomische

²²¹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.) (2015). S. 3 ff.

Schwierigkeiten auftreten und bekräftigt, dass für Krisenfälle in einem Land letztendlich alle Sicherungssysteme über ihre zentral verwalteten Gelder dafür haftbar gemacht werden. Das Argument der Quersubventionierung sieht ein Gesprächspartner von Deloitte auch darin bestätigt, dass die Kommission eine Zwangsvergemeinschaftung vorsieht und keine Freiwilligkeit beim Eintritt in des EDIS-System zulassen möchte, obwohl ein hieraus entstehender Wettbewerb die Effizienzvorteile einer europäischen Einlagensicherung beweisen könnte. Ein weiterer Interviewpartner sieht im Zusammenhang um die Diskussion der wirtschaftlichen Schocks insbesondere die Idee der nationalen Back-Stops im Fokus, da man nicht genügend Kapitalvolumina vorhalten könne, um jedes Ausmaß einer ökonomischen Krise auf diesem Wege unter Kontrolle zu bringen. Er betont hierzu die Notwendigkeit, dass man frühzeitig Signale an die Kapitalmärkte und Sparer senden müsse, damit im Endeffekt die Mitgliedsländer nicht wieder zur Haftung herangezogen werden müssen. Dazu erachtet ein Experte die Angaben des Verordnungsvorschlages als besorgniserregend, nach denen ex-post Beiträge in unbegrenzter Höhe von Banken eingezogen werden können, wenn die Gelder des europäischen Fonds erschöpft wären. Diese Aufforderung an die Banken, weiterhin Gelder bereitzustellen, könnte ebenfalls einen Dominoeffekt auslösen, wobei er sich auf den Vorschlag von Frau de Lange bezieht, in dem sie fordert, dass derartige Situation über Kapitalmarktfinanzierungen gelöst werden müssten.

Der DSGV veröffentlichte 2018 ein Positionspapier zu den Analysen der EU-Kommission aus 2016 sowie der Untersuchung der EZB von 2018. Demnach würden beide Ausarbeitungen ihre Ziele verfehlen, da nicht berücksichtigt werden würde, dass die Wahrscheinlichkeiten des Eintritts von Entschädigungsfällen in Krisensituationen korrelieren und demzufolge aus finanzmathematischer Betrachtung keine Diversifizierungsmöglichkeiten bestünden. Somit würden länderübergreifende Ansteckungsgefahren außer Acht gelassen und von einem konstanten Einlegerverhalten ausgegangen werden. Die Risiken, für deren Absicherung Einlagensicherungssysteme gedacht sind, seien darüber hinaus nicht immer stochastisch unabhängig.²²² Außerdem wird kritisiert, dass die Schlussfolgerung, nach der ein EDIS keine systematische Umschichtung von Finanzmittel sei gezogen wird, obwohl dies bei höheren Verlustquoten in der Untersuchung selbst festgestellt werden würde. Weiterhin fehle

²²² Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (2018). Absatz: Zentrale EU-Einlagensicherung: DSGV warnt vor Ansteckungsgefahr.

eine Erklärung der Aussage, nach der Sparkunden ein gesondertes Vertrauen in ein europäisches Einlagensicherungssystem hätten.²²³

Damit ein EDIS für alle Mitglieder Vorteile hätte, müsse man nach Ansicht eines Gesprächspartners einige Rahmenbedingungen weiter harmonisieren, um ein *level playing field* herzustellen. Das sei wichtig, damit man umgeht, dass starke Institute höhere Mittel bereitstellen müssten, als tendenziell schwächere. Als Beispiel führt er dazu die NPL-Quote von Banken an, da diese deren Verfasstheit widerspiegeln würde. Ähnlich positioniert sich der Gesprächspartner des DSGVO, indem er unter anderem die Verwaltung von ausfallgefährdetem Kreditvolumen sowie deren Verwertung thematisiert, damit ein Risikoabbau möglich ist. Auch einer der Interviewpartner von Deloitte geht in seiner Aussage auf das Risikoprofil von Kreditinstituten ein und bringt ergänzend den Diskurs um die Risikogewichtung von Staatsanleihen ein. Die Risikobehandlung dieser Wertpapiere müsse nach seiner Einschätzung auch das Risiko eines Staates abbilden. Außerdem benennt er die Angleichung der Insolvenzrechte der Mitgliedsstaaten als notwendig, da die Sicherungssysteme auf die Kapitalrückflüsse aus solchen Verfahren angewiesen seien und Zahlungsfristen in den Ländern zwischen drei und zehn Jahren variieren würden.

9 Fazit

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Sicherungseinrichtungen des deutschen Bankensektors, insbesondere die, deren Vertreter im Rahmen dieses Beitrags interviewt wurden, einem europäischen Einlagensicherungssystem weitestgehend sehr kritisch gegenüberstehen und diverse Schwächen erkennen, welche im Endeffekt nachteilig für ihre Kunden sein könnten. Die Fort- beziehungsweise Weiterentwicklung des Aufbaus eines EDIS als dritte Säule der Europäischen Bankenunion erfolgt langsam.²²⁴ Wim Mijs verglich den Diskurs um diese Thematik unlängst mit dem Film *Und täglich grüßt das Murmeltier* und schrieb hierzu: „Unlike Bill Murray's character, we are not reliving the same day over and over again, but we are reliving the discussions that we have been having for the past four years over and

²²³ Vgl. ebd. Absätze: Verteilungseffekte zwischen den Ländern; Schlussfolgerungen fehlerhaft: Ceteris Paribus-Annahme bzgl. Einlegerverhalten nicht gegeben.

²²⁴ Vgl. Boekhout (2020). S. 67.

over again. Despite all those years of deliberation, it feels like there has not been any progress.”²²⁵ Ein Experte von Deloitte entgegnete auf die Frage zum aktuellen Stand der Auseinandersetzung mit EDIS, dass die Hauptaspekte, wie die Vergemeinschaftung von Schulden, die Moral-hazard-Problematik und die Debatte, um die Höhe der abzuführenden Institutsbeiträge, die damals im Fokus standen, es auch heute noch tun. Der ehemalige Direktor des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern Martin Hellwig kritisierte den bestehenden Diskurs, da ein europäisches Einlagensicherungssystem nicht die politische Kraftanstrengung beziehungsweise Energie verdiene, die dafür aufgebracht wird und die Konversation zu sehr von rituellen Gewohnheiten und Eigeninteressen bestimmt werden würde, anstatt von tatsächlichen Wirkungsanalysen. Die aus seiner Sicht teilweise oberflächlichen Argumente, wie der Bedarf eines europäischen Schutzmechanismus für Sparer, wenn Staaten dazu nicht in der Lage seien, die Notwendigkeit, dass ein Euro einer spanischen Bank gleich einem Euro einer deutschen Bank zu behandeln sei oder das Sicherungssysteme die Verbindung zwischen Banken und Staaten aufbrechen sollen, sind aus seiner Sicht eher rhetorischer Natur und fokussieren nicht den primären Zweck einer Einlagensicherung. Diese liege vorrangig in der Vermeidung von *Bank Runs*.²²⁶

Er ist darüber hinaus nicht davon überzeugt, dass der *sovereign-bank nexus* jemals vollumfänglich aufgelöst werden könne, da das Handeln von Banken stets von den Gesetzen des jeweiligen Heimatlandes beeinflusst werden würde und staatliche Behörden beispielsweise über das Steuer- oder Arbeitsrecht sowie mittels Bestimmungen im Bereich der Corporate Governance auf die Akteure einwirken könnten. Außerdem führt er aus, dass seiner Meinung nach ein Euro, den die Bank von Spanien ausgibt, gleichzusetzen sei mit einem ausgegebenen Euro der Deutsche Bundesbank, was jedoch nicht bedeuten würde, dass man Kundeneinlagen bei unterschiedlichen Kreditinstituten äquivalent behandle, wenn die Risikosituation dieser Intermediäre voneinander abweiche. Die Homogenisierung solcher Risiken müsse gleichermaßen zu einer Angleichung der Banken-Staaten-Verbindungen führen.²²⁷

Das in Deutschland eine Änderung der Grundhaltung zum Thema EDIS stattfindet, zeigt unter anderem die Rede von Bundesfinanzminister Olaf Scholz bei der „Future of Finance“-

²²⁵ Mijs (2020). S. 89.

²²⁶ Vgl. Hellwig (2020). S. 7 – 11.

²²⁷ Vgl. Hellwig (2020). S. 12 f.

Konferenz im November 2019. In dieser betont er, dass die Bankenunion weiterentwickelt und vollendet werden müsse, damit unter anderem die Fragmentierung der Märkte überwunden und die Konkurrenzfähigkeit und Stabilität europäischer Banken gestärkt werden könne.²²⁸ Darüber hinaus positioniert er sich deutlich, da „eine gemeinsame Europäische Einlagensicherung ein Teil der Gesamtarchitektur der Bankenunion sein [sollte].“²²⁹ Er skizzierte hierzu ein Einlagenrückversicherungssystem, bei dem die nationalen Sicherungsinstitutionen um einen europäischen Fonds erweitert werden sollen, der über rückzahlbare Darlehen Mittel bereitstellen könne, wenn den Einrichtungen in den Ländern keine mehr zur Verfügung stünden. Zudem könne man, laut Scholz, über eine eingeschränkte Verlustbeteiligung nachdenken, wenn das Rückversicherungssystem aufgebaut wäre.²³⁰ Auch der Vorstandsvorsitzende der Deutsche Bank AG Christian Sewing forderte schon 2018 die Vollendung der Bankenunion über einen einheitlichen Rechtsrahmen für mehr Wettbewerbsfähigkeit.²³¹ Im Juni 2021 betonte er erneut, dass ein gemeinschaftlicher Kapitalmarkt Grundlage der Reformen hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft sei und dazu auch ein entsprechender Einlagensicherungsfonds gehöre.²³² Nach Ansicht von Böttcher steht jedoch die Diffizilität bei der Bestimmung eines gemeinsamen Zielzustandes der Bankenunion einer kurzfristigen Übereinkunft im Wege.²³³

²²⁸ Vgl. Scholz (2019). Absätze: 6 und 7.

²²⁹ Ebd. Absatz: 36.

²³⁰ Vgl. ebd. Absätze: 38 – 41.

²³¹ Vgl. Handelsblatt Media Group GmbH & Co. KG (Hrsg.) (2018). Absatz: Sewing fordert europäische Bankenunion – Draghi ist „zuversichtlich“.

²³² Vgl. Norddeutscher Rundfunk (Hrsg.) (2021). Absatz: Sewing für einheitlichen Bankenmarkt.

²³³ Vgl. Böttcher (2021). S. 555.

Literaturverzeichnis

Achtelik, Olaf et al. (2016): Bankenunion III: Einlagen- und Institutssicherung. Berlin, 1. Auflage.

Alexander, Kern (2019): Principles of banking regulation. Cambridge, New York, 1. Auflage.

Arnaboldi, Francesca (2019): Risk and Regulation in Euro Area Banks. Completing the Banking Union. Cham, Mailand, 1. Auflage.

Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (Hrsg.) (2017): The French banking and insurance market in figures. <https://acpr.banque-france.fr/sites/default/files/medias/documents/2017-acpr-statistical-report.pdf>. Abgerufen am: 14.06.2021.

Balzert, Helmut et al. (2011): Wissenschaftliches Arbeiten. Ethik, Inhalt & Form wiss. Arbeiten, Handwerkszeug, Quellen, Projektmanagement, Präsentation. Berlin, Dortmund, 2. Auflage.

Banca D'Italia (Hrsg.) (2021): Banks and money: national data. https://www.banccaditalia.it/pubblicazioni/moneta-banche/2021-moneta/en_statistiche_BAM_20210611.pdf?language_id=1. Abgerufen am: 15.06.2021.

Banco de España (Hrsg.) (2021): Credit institutions and credit financial intermediaries. <https://www.bde.es/webbde/es/estadis/infoest/a0402e.pdf>. Abgerufen am: 15.06.2021.

Benna, Ralf / Kürten, Frank (2021): Einlagensicherung in dezentralen Strukturen am Beispiel der Institutssicherung für die Genossenschaftsbanken in Deutschland, in: Raschauer, Nicolas / Stern, Thomas (Hrsg.): Einlagensicherung. Rechtsvergleich – Praxisfälle – Bedeutung für die Finanzstabilität. Fokus auf Sicherungssysteme im DACHL-Raum. Wien, 1. Auflage. S. 329 – 344.

Bergner, Matthias et al. (2021): Einlagensicherungssysteme in dezentralen Strukturen: Institutssicherung und Einlagensicherung bei Sparkassen und ihren Verbundinstituten in der Bundesrepublik Deutschland, in: Raschauer, Nicolas / Stern, Thomas (Hrsg.): Einlagensicherung. Rechtsvergleich – Praxisfälle – Bedeutung für die Finanzstabilität. Fokus auf Sicherungssysteme im DACHL-Raum. Wien, 1. Auflage. S. 345 – 379.

Boekhout, Roland (2020): Completing Banking Union: Time to Meet the Challenges, in Dombret, Andreas / Kenadjian, Patrick (Hrsg.): EDIS, NPLs, Sovereign Debt and Safe Assets. Berlin, Boston, 1. Auflage. S. 67 – 74.

Bogner, Alexander et al. (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden, 1. Auflage.

Böttcher, Jan (2021): Die europäische Einlagensicherung, in: Raschauer, Nicolas / Stern, Thomas (Hrsg.): Einlagensicherung. Rechtsvergleich – Praxisfälle – Bedeutung für die Finanzstabilität. Fokus auf Sicherungssysteme im DACHL-Raum. Wien, 1. Auflage. S. 541 – 555.

Bretschneider, Bernd / Karp, Thorbjörn (2021): Risikomanagementstruktur des Einlagensicherungssystems der privaten Banken in Deutschland, in: Raschauer, Nicolas / Stern, Thomas (Hrsg.): Einlagensicherung. Rechtsvergleich – Praxisfälle – Bedeutung für die Finanzstabilität. Fokus auf Sicherungssysteme im DACHL-Raum. Wien, 1. Auflage. S. 205 – 240.

Buchmüller, Patrick / Vöhringer, Eva (2016): Risiken der EU-Einlagensicherung. <http://www.die-bank.de/news/risiken-der-eu-einlagensicherung-7622/>. Abgerufen am: 20.06.2021.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2015): Einlagensicherung: Neues Gesetz in Kraft. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2015/meldung_150703_einlagensicherung.html. Abgerufen am: 05.06.2021.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2020) (a): Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus – SSM. https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/EUBankenaufsicht/SSM/ssm_node.html. Abgerufen am: 31.05.2021.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2020) (b): Schieflage einer Bank oder eines Versicherers: Was Sie als Kunde wissen müssen.

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Sicherungssysteme/sicherungseinrichtungen_node.html. Abgerufen am: 10.06.2021.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (2021): Pressemitteilung | 16.03.2021. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2021/pm_210316_Greensill_entschaedigungsfall.html. Abgerufen am: 29.06.2021.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (o.J.) (a): Einheitlicher Abwicklungsmechanismus. https://www.bafin.de/DE/Internationales/EuropaeischeAbwicklung/europaeischeabwicklung_artikel.html. Abgerufen am: 31.05.2021.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Hrsg.) (o.J.) (b): Moratorium. https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Massnahmen/Moratorium/moratorium_node.html. Abgerufen am: 10.06.2021.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2019): Fragen und Antworten zum einheitlichen europäischen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - SRM). <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2014-01-22-srm-faq.html>. Abgerufen am: 31.05.2021.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (o.J.): Glossar: von A – Z. https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=b980f293-bb4b-47f1-8e4d-5303a4e1fd1a. Abgerufen am: 22.05.2021.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. / Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (2016): Glaubwürdiger und nachhaltiger Einlagenschutz. Genossenschaftliche FinanzGruppe und Sparkassen-Finanzgruppe widersprechen dem EDIS-Vorschlag zur Vergemeinschaftung der Einlagensicherung in der Eurozone. [https://www.bvr.de/p.nsf/0/0C7553576A92736FC1257F39003640CA/\\$file/BVR_DSGVO_Argumentarium_Januar2016.pdf](https://www.bvr.de/p.nsf/0/0C7553576A92736FC1257F39003640CA/$file/BVR_DSGVO_Argumentarium_Januar2016.pdf). Abgerufen am: 28.06.2021.

Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (a): Cluster Finanzmarktstabilität. <https://bankenverband.de/ueber-uns/organigramm/cluster-finanzmarktstabilitat/>. Abgerufen am: 08.06.2021.

Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (b): Einlagensicherung in der EU und weltweit. <https://einlagensicherung.de/einlagensicherung/einlagensicherung-der-eu-und-weltweit/>. Abgerufen am: 14.06.2021.

Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (c): Höhe des Schutzes / Sicherungsgrenzen. <https://einlagensicherungsfonds.de/informationen-zur-freiwilligen-einlagensicherung/schutzumfang/hoehedeschutzes-sicherungsgrenzen/>. Abgerufen am: 08.06.2021.

Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (d): Institutionelle Einleger. <https://einlagensicherung.de/einlagensicherung/institutionelle-einleger/>. Abgerufen am: 23.05.2021.

Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (e): Was wird geschützt?. <https://einlagensicherungsfonds.de/informationen-zur-freiwilligen-einlagensicherung/schutzumfang/was-wird-geschuetzt/>. Abgerufen am: 08.06.2021.

Bundesverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.) (f): Welche Änderungen sind noch geplant?. <https://einlagensicherungsfonds.de/informationen-zur-freiwilligen-einlagensicherung/kuenftige-aenderungen-esf/welche-aenderungen-sind-noch-geplant/>. Abgerufen am: 09.06.2021.

BVR Institutssicherung GmbH (Hrsg.) (o.J.): Die Einlagensicherung der deutschen Genossenschaftsbanken. <https://www.bvr-institutssicherung.de/de>. Abgerufen am: 10.06.2021.

Calomiris, Charles W. / Gorton, Gary (1991): The Origins of Banking Panics: Models, Facts, and Bank Regulation, in: Hubbard, Glenn (Hrsg.): Financial Markets and Financial Crises (National Bureau of Economic Research Project Report). Chicago, 1. Auflage.

Calomiris, Charles W. / Jaremski, Matthew (2019): Stealing Deposits: Deposit Insurance, Risk-Taking, and the Removal of Market Discipline in Early 20th -Century Banks, in: The Journal of Finance, Jg. 74, Nr. 2, 2019, S. 711 – 754.

Carmassi, Jacopo et al. (2018): Occasional Paper Series. Completing the Banking Union with a European Deposit Insurance Scheme: who is afraid of cross-subsidisation? <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op208.en.pdf>. Abgerufen am: 17.06.2021.

Clemens, Marius et al. (2020): Europäische Bankeinlagensicherung könnte Folgen von coronabedingter Insolvenzwelle bei Unternehmen abfedern, in: DIW Wochenbericht, Jg. 87, Nr. 32/33, 2020, S. 544 – 552.

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.) (2017): Non-Performing Loans (NPL) Management in europäischen Banken. <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/financial-services/articles/npl-management-in-europaeischen-banken.html>. Abgerufen am: 13.06.2021.

Demirgüç-Kunt, Asli / Kane, Edward J. (2002): Deposit Insurance Around the Globe: Where Does It Work?, in: Journal of Economic Perspectives, Jg. 16, Nr. 2, 2002, S. 175 – 195.

Demirgüç-Kunt, Asli et al. (2006): Determinants of Deposit-Insurance Adoption and Design. <https://elibrary-worldbank-org.ezproxy.hwr-berlin.de/doi/pdf/10.1596/1813-9450-3849>. Abgerufen am: 02.06.2021.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2000): Monatsbericht Juli 2000. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/691758/baf70bd036c135d6899f160ca6eb303d/mL/2000-07-monatsbericht-data.pdf>. Abgerufen am: 02.06.2021.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2014) (a): Europäische Bankenunion - ein Großprojekt. [https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/themen/europaeische-bankenunion-ein-grossprojekt-663640#:~:text=Das%20Projekt%20Bankenunion%20umfasst%20mehrere,EZB%20\)%20in%20Frankfurt%20am%20Main](https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/themen/europaeische-bankenunion-ein-grossprojekt-663640#:~:text=Das%20Projekt%20Bankenunion%20umfasst%20mehrere,EZB%20)%20in%20Frankfurt%20am%20Main). Abgerufen am: 27.05.2021.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2014) (b): Monatsbericht Oktober 2014.

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/664206/1e53820c77a04acabe08bb1a61ca55d8/mL/2014-10-monatsbericht-data.pdf>. Abgerufen am: 29.05.2021.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2015): Monatsbericht Dezember 2015. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/664748/c3319e1a62df2cb18a820fb4ad138e41/mL/2015-12-monatsbericht-data.pdf>. Abgerufen am: 02.06.2021.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (o.J.) (a): Einlagen und aufgenommene Kredite der Banken (MFIs) in Deutschland von inländischen Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck / insgesamt / Alle Bankengruppen. <https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/723452/723452?tsId=BBK01.OU5683&dateSelect=2021>. Abgerufen am: 15.06.2021.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (o.J.) (b): Glossar. <https://www.bundesbank.de/action/de/723820/bbksearch?firstLetter=E>. Abgerufen am: 01.06.2021.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (o.J.) (c): Zusammenarbeit im einheitlichen Aufsichtsmechanismus. [https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bankenaufsicht/bundesbank/ssm/zusammenarbeit-im-einheitlichen-aufsichtsmechanismus-597764#:~:text=Der%20Einheitliche%20Aufsichtsmechanismus%20\(%20SSM%20\)%20hat,\(%20gruppen\)%20in%20Deutschland%20verantwortlich](https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bankenaufsicht/bundesbank/ssm/zusammenarbeit-im-einheitlichen-aufsichtsmechanismus-597764#:~:text=Der%20Einheitliche%20Aufsichtsmechanismus%20(%20SSM%20)%20hat,(%20gruppen)%20in%20Deutschland%20verantwortlich). Abgerufen am: 29.05.2021.

Deutsche Kreditwirtschaft (Hrsg.) (2016): Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems. https://die-dk.de/media/files/2016-01-22_DK-Stn_BdB_European_Deposit_Insurance_Scheme_FINAL.pdf. Abgerufen am: 29.06.2021.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (2018): Zentrale EU-Einlagensicherung: DSGVO warnt vor Ansteckungsgefahren. <https://www.dsgv.de/newsroom/blog/edis-kritik.html>. Abgerufen am: 30.05.2021.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (2020) (a): Finanzbericht 2019. https://www.dsgv.de/bin/servlets/sparkasse/download?path=%2Fcontent%2Fdam%2Fdsgv-de%2Fsparkassen-finanzgruppe%2Fdownloads%2FFinanzbericht_2019.pdf&name=Finanzbericht+2019.pdf. Abgerufen am: 16.06.2021.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (2020) (b): Sparkassen-Finanzgruppe in Zahlen 2019. https://www.dsgv.de/bin/servlets/sparkasse/download?path=%2Fcontent%2Fdam%2Fdsgv-de%2Fsparkassen-finanzgruppe%2Fdownloads%2FSFG_in_Zahlen_2019.pdf&name=Die+Sparkassen-Finanzgruppe+in+Zahlen.pdf. Abgerufen am: 06.06.2021.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Hrsg.) (o.J.): Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe. <https://www.dsgv.de/sparkassen-finanzgruppe/sicherungssystem.html>. Abgerufen am: 06.06.2021.

Diamond, Douglas W. / Dybvig, Philip H. (1983): Bank Runs, Deposit Insurance, and Liquidity, in: The Journal of Political Economy, Jg. 91, Nr. 3, 1983, S. 401 – 419.

Draghi, Mario (2012): Speech by Mario Draghi, President of the European Central Bank at the Global Investment Conference in London 26 July 2012. <https://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2012/html/sp120726.en.html>. Abgerufen am: 29.06.2021.

Eidenberger, Judith / Schmitz, Stefan W. (2021): Einlagensicherung und Finanzmarktstabilität, in: Raschauer, Nicolas / Stern, Thomas (Hrsg.): Einlagensicherung. Rechtsvergleich – Praxisfälle – Bedeutung für die Finanzstabilität. Fokus auf Sicherungssysteme im DACHL-Raum. Wien, 1. Auflage. S. 75 – 104.

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (Hrsg.) (2017): Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH - Kurzinformation und Verzeichnis der zugeordneten Institute. https://bankenverband.de/media/publikationen/16112017_EDB_Kurzinfo_web.pdf. Abgerufen am: 07.06.2021.

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (Hrsg.) (o.J.) (a): Allgemeine Fragen zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken. <https://www.edb-banken.de/verbraucher/faq/>. Abgerufen am: 10.06.2021.

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (Hrsg.) (o.J.) (b): Prüfungswesen <https://www.edb-banken.de/kreditinstitute/pruefungswesen/>. Abgerufen am: 08.06.2021.

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (Hrsg.) (o.J.) (c): Über die EDB. <https://www.edb-banken.de/ueber-uns/>. Abgerufen am: 08.06.2021.

Ettmann, Bernd et al. (2016): Kompaktwissen Bankbetriebslehre. Köln, 24. Auflage.

Eurogruppe (Hrsg.) (2019): Letter by the High-Level Working Group on a European Deposit Insurance Scheme (EDIS) Chair to the President of the Eurogroup. <https://www.consilium.europa.eu/media/41644/2019-12-03-letter-from-the-hlwg-chair-to-the-peg.pdf>. Abgerufen am: 22.06.2021.

Eurogruppe (Hrsg.) (o.J.): Considerations on the further strengthening of the Banking Union, including a common Deposit Insurance System. Report of the HLWG Chair. <https://www.consilium.europa.eu/media/39768/190606-hlwg-chair-report.pdf>. Abgerufen am: 22.06.2021.

Europäische Kommission (Hrsg.) (2010): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme [Neufassung] 2010/0207 (COD). <https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider5/rsw-dokumente/KOM-2010-368>. Abgerufen am: 03.06.2021.

Europäische Kommission (Hrsg.) (2012): Mitteilung der Kommission. Ein Konzept für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion. Auftakt für eine europäische Diskussion. COM(2012) 777 final. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012DC0777&from=DE>. Abgerufen am: 16.06.2021.

Europäische Kommission (Hrsg.) (2015): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems. 2015/0270 (COD). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0586&from=de>. Abgerufen am: 16.06.2021.

Europäische Kommission (Hrsg.) (2016): Effects Analysis (EA) on the European Deposit Insurance Scheme (EDIS). https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/161011-edis-effect-analysis_en.pdf. Abgerufen am: 27.06.2021.

Europäische Kommission (Hrsg.) (2017): Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Vollendung der Bankenunion. COM(2017) 592 final. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0592&from=de>. Abgerufen am: 21.06.2021.

Europäische Kommission (Hrsg.) (2020): Fragen und Antworten: Abbau notleidender Kredite für Banken im Dienste der privaten Haushalte und Unternehmen. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_2376. Abgerufen am: 13.06.2021.

Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2017) (a): Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten. https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/guidance_on_npl.de.pdf. Abgerufen am: 12.06.2021.

Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2017) (b): Supervisory Banking Statistics. Fourth quarter 2016. https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisorybankingstatistics_fourth_quarter_2016_201704.en.pdf. Abgerufen am: 12.06.2021.

Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2021) (a): Liste der beaufsichtigten Banken. <https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/list/html/index.de.html>. Abgerufen am: 29.05.2021.

Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2021) (b): Supervisory Banking Statistics. Fourth quarter 2020. https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisorybankingstatistics_fourth_quarter_2020_202104~5f2a05de9f.en.pdf. Abgerufen am: 13.06.2021.

Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2021) (c): Was sind notleidende Kredite?. <https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/ssmexplained/html/npl.de.html>. Abgerufen am: 11.06.2021.

Europäische Zentralbank (Hrsg.) (o.J.) (a): Einheitlicher Aufsichtsmechanismus. <https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/thessm/html/index.de.html>. Abgerufen am: 29.05.2021.

Europäische Zentralbank (Hrsg.) (o.J.) (b): Notleidende Kredite. <https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/priorities/npl/html/index.de.html>. Abgerufen am: 11.06.2021.

Europäische Zentralbank (Hrsg.) (o.J.) (c): What makes a bank significant?. <https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/list/criteria/html/index.en.html>. Abgerufen am: 29.05.2021.

Europäischer Rat (Hrsg.) (2017): Ad-hoc-Gruppe "Stärkung der Bankenunion". <https://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/preparatory-bodies/ad-hoc-working-party-strengthening-banking-union/>. Abgerufen am: 22.06.2021.

Europäischer Rat (Hrsg.) (2018): Presidency Progress Report on work in the AHWP on strengthening the Banking Union. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9819-2018-INIT/en/pdf>. Abgerufen am: 22.06.2021.

Europäischer Rat (Hrsg.) (2020) (a): Einheitlicher Abwicklungsmechanismus. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-resolution-mechanism/>. Abgerufen am: 31.05.2021.

Europäischer Rat (Hrsg.) (2020) (b): Einheitlicher Aufsichtsmechanismus. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/banking-union/single-supervisory-mechanism/>. Abgerufen am: 29.05.2021.

Europäischer Rat (Hrsg.) (2021): Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat). <https://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/configurations/ecofin/>. Abgerufen am: 20.06.2021.

Europäisches Parlament (Hrsg.) (2021): Legislative Train 05.2021. European Deposit Insurance Scheme. [https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/api/stages/report/current/theme/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/file/jd-european-deposit-insurance-scheme-\(edis\)](https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/api/stages/report/current/theme/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/file/jd-european-deposit-insurance-scheme-(edis)). Abgerufen am: 20.06.2021.

European Banking Authority (Hrsg.) (o.J.): Deposit Guarantee Schemes data. <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/recovery-and-resolution/deposit-guarantee-schemes-data>. Abgerufen am: 15.06.2021.

Fecht, Falko / Weber, Patrick (2019): What We Can Learn from the Introduction of Blanket Deposit Guarantees in Germany 2008 about the Benefits of EDIS, in: ifo DICE Report, Jg. 17, Nr. 1, 2019, S. 26 – 29.

Fecht, Falko et al. (2019): Discussion Paper. Deutsche Bundesbank No 12/2019. Fear, deposit insurance schemes, and deposit reallocation in the German banking system. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/793332/43e6da0b60ea9e43b515b6bb91c5d2ea/mL/2019-04-08-dkp-12-data.pdf>. Abgerufen am: 27.06.2021.

Fernandez-Bollo, Edouard (2020): EDIS: Unblocking the Banking Union, in: Dombret, Andreas / Kenadjian, Patrick (Hrsg.): EDIS, NPLs, Sovereign Debt and Safe Assets. Berlin, Boston, 1.Auflage. S. 3 – 6.

Fondo de Garantía de Depósitos (Hrsg.) (o.J.): Spanish deposit guarantee system in credit institutions. https://www.fgd.es/es/Info_Regulacion_Sistema1.html. Abgerufen am: 14.06.2021.

Fondo Interbancario di Tutela Dei Deposit (Hrsg.) (o.J.): Institution. https://www.fitd.it/Chi_Siamo/Istituzione. Abgerufen am: 14.06.2021.

Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (Hrsg.) (2020): Key figures of the FGDR. <https://www.garantiedesdepots.fr/en/presentation-fgdr/key-figures-of-the-FGDR>. Abgerufen am: 14.06.2021.

Gächter, Martin / Kaiser, Lars (2021): Empirische Bedeutung und Auswirkungen von Einlagensicherungssystemen auf das Bankensystem und das Verhalten der Einleger, in: Raschauer, Nicolas / Stern, Thomas (Hrsg.): Einlagensicherung. Rechtsvergleich – Praxisfälle – Bedeutung für die Finanzstabilität. Fokus auf Sicherungssysteme im DACHL-Raum. Wien, 1. Auflage. S. 35 – 56.

Gläser, Jochen / Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente der rekonstruierenden Untersuchungen. Wiesbaden, 4. Auflage.

Gortsos, Christos V. (2021): Theoretische Grundlagen der Einlagensicherung und internationale „Financial Standards“, in: Raschauer, Nicolas / Stern, Thomas (Hrsg.): Einlagensicherung. Rechtsvergleich – Praxisfälle – Bedeutung für die Finanzstabilität. Fokus auf Sicherungssysteme im DACHL-Raum. Wien, 1. Auflage. S. 1 – 34.

Greve, Gitta / Poduschnik, Melanie (2014): Einlagensicherung: Neue Richtlinie soll Einleger in der EU besser schützen. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1409_einlagensicherung.html. Abgerufen am: 05.06.2021.

Gröderer, Matthias (2017): Einlagensicherung im Rahmen der Europäischen Bankenunion. Regulierungsansätze der Europäischen Union / Ausgestaltungsmöglichkeiten eines paneuropäischen Einlagensicherungssystems. Beau Bassin, 1. Auflage.

Gropp, Reint E. / Wix, Carlo (2019): Langfristige Konsequenzen der Finanzkrise 2008/2009: Nachsichtige Regulierung schadet, flexible Löhne helfen, in: Wirtschaft im Wandel, Jg. 25, Nr. 2, 2019, S. 27 – 31.

Günther, Susanne (2018): Marktdisziplinierung, Einlagensicherung und das Risikoverhalten von Banken. Eine empirische Analyse für die Institutssicherung deutscher Genossenschaftsbanken, Diss., in: Theurl, Theresia (Hrsg.): Münstersche Schriften zur Kooperation. Aachen, 1. Auflage. S. 1 – 294.

Handelsblatt Media Group GmbH & Co. KG (Hrsg.) (2018): Sewing fordert europäische Bankenunion – Draghi ist „zuversichtlich“. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/wettbewerbsfaehigkeit-sewing-fordert-europaeische-bankenunion-draghi-ist-zuversichtlich/23080432.html?ticket=ST-3232753-AV-AuyLjqfazF96p3yZj4-ap3>. Abgerufen am: 04.07.2021.

Hanekopf, Stefan (1998): Einlagenversicherung in der unternehmerischen Bank- und Versicherungswirtschaft. Wiesbaden, 1. Auflage.

Helfferrich, Cornelia (2019): Leitfaden- und Experteninterviews, in: Bauer, Nina / Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. S. 669 – 686.

Hellwig, Martin (2020): How Important is a European Deposit Insurance Scheme, in: Dombret, Andreas / Kenadjian, Patrick (Hrsg.): EDIS, NPLs, Sovereign Debt and Safe Assets. Berlin, Boston, 1.Auflage. S. 7 – 20.

Holm, Kurt et al. (1978): Einführung in die Methoden der Empirischen Soziologie. Leverkusen, Wiesbaden, 5. Auflage.

Holzhausen, Arne (2018): Die Deutschen sparen sich arm – Eine Bestandsaufnahme des Sparverhaltens in Deutschland, in: Beyer, Heinrich / Naumer, Hans-Jörg (Hrsg.): CSR und Mitarbeiterbeteiligungen. Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert – Gerechte Teilhabe statt Umverteilung. Berlin, 1. Auflage. S. 73 – 82.

Howarth, David / Quaglia, Lucia (2018): The Difficult Construction of a European Deposit Insurance Scheme: a step too far in Banking Union, in: Journal of Economic Policy Reform, Jg. 21, Nr. 3, 2018, S. 190 – 209.

Huß, Paul (2015): Der Weg zur Europäischen Bankenunion vor dem Hintergrund der großen Finanz- und Staatsschuldenkrise. Hamburg, 1. Auflage.

Internationaler Währungsfonds (Hrsg.) (2012): Spain: Financial Stability Assessment. <https://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2012/cr12137.pdf>. Abgerufen am: 15.06.2021.

Juncker, Jean-Claude (2015): Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden. <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/5presidentsreport.de.pdf>. Abgerufen am: 17.06.2021.

Kaiser, Robert (2014): Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung. Wiesbaden, 1. Auflage.

Kleinow, Jakob (2016): Systemrelevante Finanzinstitute. Systemrisiko und Regulierung im europäischen Kontext, Diss. Wiesbaden, 1. Auflage.

Kowolik, Roman André (2018): Das Bail-in-Instrument. Hoheitlich angeordnete Gläubigerhaftung bei der Abwicklung systemrelevanter Banken. Tübingen, 1. Auflage.

Laboureix, Dominique (2020): The Role of Deposit Insurance in Promoting Financial Stability and Protecting the Ordinary Saver's Money, in: Dombret, Andreas / Kenadjian, Patrick (Hrsg.): EDIS, NPLs, Sovereign Debt and Safe Assets. Berlin, Boston, 1. Auflage. S. 281 – 286.

Magnus, Marcel (2020): Bankenunion. https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.6.5.pdf. Abgerufen am 24.05.2021.

Mascher, Nicoletta (2020): Designing a European Deposit Insurance Scheme for Euro Area Banking Union, in: Dombret, Andreas / Kenadjian, Patrick (Hrsg.): EDIS, NPLs, Sovereign Debt and Safe Assets. Berlin, Boston, 1. Auflage. S. 287 – 306.

Matherat, Sylvie (2020): EDIS Might not Revolutionise European Banking – But it can Liberate Europe from Regulatory Fragmentation, in: Dombret, Andreas / Kenadjian, Patrick (Hrsg.): EDIS, NPLs, Sovereign Debt and Safe Assets. Berlin, Boston, 1. Auflage. S. 75 – 88.

Merkel, Angela (2008): Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zur Lage auf den Finanzmärkten vor dem Deutschen Bundestag am 7. Oktober 2008 in Berlin. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975954/768474/c9074d07d0861db83a7cd9f960636574/104-1-bkin-data.pdf?download=1>. Abgerufen am: 28.06.2021.

Mijs, Wim (2020): EDIS: Groundhog Day or Back to the Future, in: Dombret, Andreas / Kenadjian, Patrick (Hrsg.): EDIS, NPLs, Sovereign Debt and Safe Assets. Berlin, Boston, 1. Auflage. S. 89 – 106.

Norddeutscher Rundfunk (Hrsg.) (2021): Sewing für einheitlichen Bankenmarkt. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/bankenunion-sewing-einheitliche-regeln-101.html>. Abgerufen am: 04.07.2021.

Piechocki, Maciej (2017): Europäische Bankenunion, die Entwicklung zu einer supranationalen Bankenaufsicht und der österreichische Input Approach als Blueprint für das Meldewesen in Europa, in: Cech, Christian / Helmreich, Silvia (Hrsg.): Meldewesen für Finanzinstitute. Was bringt die neue europäische Aufsicht?. Wiesbaden, 1. Auflage. S. 27 – 45.

Piper, Nikolaus (2010): “Wir müssen das Monster bändigen” Havard-Ökonom Rogoff über Folgen der Krise, den möglichen Staatsbankrott von Österreich – und den nächsten Crach in zehn oder fünfzehn Jahren. (Zitat von Kenneth Rogoff). <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/kenneth-rogooff-zur-finanzkrise-wir-muessen-das-monster-baendigen-1.128856-0>. Abgerufen am: 21.05.2021.

Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.): Prüfungsverband deutscher Banken - Risiken im Interesse der Einlagensicherung minimieren. <https://www.pruefungsverband-banken.de/de/ueber-uns/profil/Seiten/default.aspx>. Abgerufen am: 09.06.2021.

Robert Koch-Institut (Hrsg.) (2021): Risikobewertung zu COVID-19. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html. Abgerufen am: 26.06.2021.

Schäuble, Wolfgang (2014): Rede des Bundesministers der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, zur europäischen Bankenunion vor dem Deutschen Bundestag am 25. September 2014 in Berlin. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975954/774390/40d91aae7a44e55ce682550a08f82871/103-1-bmf-data.pdf?download=1>. Abgerufen am: 27.05.2021.

Scholz, Olaf (2019): Rede von Olaf Scholz anlässlich der Bloomberg “Future of Finance” Konferenz in Frankfurt a.M. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2019/2019-11-06-Bloomberg-Conference.html>. Abgerufen am: 04.07.2021.

Single Resolution Board (Hrsg.) (2018): Decision of the Single Resolutions Board of 23 February 2018 concerning the assessment of the conditions for resolution in respect of ABLV Bank, AS. https://www.srb.europa.eu/en/system/files?file=media/document/decision_srb-ees-2018-09_ablv_lv_non_confidential_version_final_0.pdf. Abgerufen am: 27.06.2021.

Sparkassenverband Bayern (Hrsg.) (o.J.): Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schützt Ihre Einlagen. <https://sparkassenverband-bayern.de/Ueber-uns/Sparkassen-Finanzgruppe/Einlagensicherung>. Abgerufen am: 07.06.2021.

Sporenberg, Angelika (2018): Gemeinsame Aufsichtsteams. Aus der Praxis der europäischen Zusammenarbeit im SSM. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2018/fa_bj_1809_aufsichtsteams_JSTs.html. Abgerufen am: 31.05.2021.

Verband der Sparda-Banken e.V. (Hrsg.) (o.J.): Unsere Sicherheitsgarantien. <https://www.sparda.de/sicherheit-einlagensicherung/>. Abgerufen am: 10.06.2021.

Weber, Axel A. (2012): Geldpolitik in Zeiten der Finanzkrise, in: Pfingsten, Andreas (Hrsg.): Ursachen und Konsequenzen der Finanzkrise. Münsteraner Bankentage 2009. Wiesbaden, 1. Auflage. S. 1 – 12.

Yezza, Rafik (2021): Abgrenzung gegenüber Anlegerentschädigung, in: Raschauer, Nicolas / Stern, Thomas (Hrsg.): Einlagensicherung. Rechtsvergleich – Praxisfälle – Bedeutung für die Finanzstabilität. Fokus auf Sicherungssysteme im DACHL-Raum. Wien, 1. Auflage. S. 117 – 136.